Frist zur Abgabe der Stellungnahme: 2. Oktober 2012 Stand: 9. Oktober 2012

Teil 1

Ausschussvorlage WKA/18/45 – öffentlich –

Eingegangene Stellungnahmen zu der schriftlichen Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts
– Drucks. 18/6067 –

1.	Verband hessischer Kommunalarchivarinnen u. -archivare e. V	S. 1
2.	Deutscher Bibliotheksverband (DBV), LV Hessen	S. 3
3.	Hessischer Rechnungshof, Vizepräsident Freiherr v. Gall,	S. 6
4.	Archivschule Marburg, Dr. Irmgard Christa Becker	S. 8
5.	Dr. Eric Steinhauer, Direktor der Universitätsbibliothek Hagen,	S. 9
6.	Börsenverband Deutscher Buchhandel	S. 25
7.	Börsenverein des Deutschen Buchhandels, LV Hessen Rheinland-Pfalz, Saarland	S. 28
8.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 29
9.	Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde (HLGL)	S. 33
10.	Deutsche Nationalbibliothek Frankfurt am Main	S. 35
11.	Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der hessischen Universitäts- und Hochschulbibliotheken	S. 36
12.	Hessischer Landkreistag	S. 38
13.	Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden	S. 40
14.	Hessischer Datenschutzbeauftragter	S. 45
15.	Hessischer Städtetag	S. 47
16.	Verband Deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. (VdA)	S. 50

Stoll, Martina (HLT)

Von: Jung, Dr. Irene [irene.jung@wetzlar.de]
Gesendet: Freitag, 21. September 2012 09:56
An: Spalt, Dr. Detlef (HLT)
Betreff: Anhörung ... Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens - Drucks. 18/6067-

Sehr geehrter Herr Dr. Spalt

der Verband hessischer Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare wurde gebeten, zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens Stellung zu nehmen. Nachdem ich mich im Namen des Verbandes am 12. 7. 2012 zum damaligen Gesetzentwurf geäußert hatte, erreichte mich nun am 17. 9. die Eilausfertigung des Gesetzes vom 28. 8. 2012.
Der Verband begrüßt, dass in § 2 (3) nunmehr auch die Städte dezidiert als Stellen genannt werden, die archivwürdige Unterlagen zur dauernden Aufbewahrung in einem öffentlichen Archiv produzieren.
Erfreulich für die Kommunalarchive ist die Regelung in § 4, dass sich die Beratungstätigkeit des Hessischen Landesarchivs auch auf die nichtstaatlichen Archive im Rahmen der Archivpflege erstreckt. Bedauerlich ist, dass die hessische Archivberatungsstelle nicht genannt wird.
In § 12 sollte nicht nur festgeschrieben sein, dass der Zweck der Nutzung dargelegt werden muss, sondern auch, dass ein berechtigtes Interesse vorliegt. Gerade in Kommunalarchiven kann die Nutzung von Archivgut aus unberechtigtem Interesse heraus erfolgen.
Der neugeschaffene § 16 erübrigt sich, wenn § 12 um einen Zusatz, dass auch Vervielfältigungen zur Nutzung in Archiven, Museen und Forschungsstellen angefertigt werden dürfen, ergänzt wird. Man sollte so wenige Einzelfälle in den Gesetzestext aufnehmen wie möglich, da die Einzelfälle vom jeweiligen Forschungsinteresse, das sich im Laufe der Jahre und Jahrzehnte aber ändert, abhängen.
Der neue § 19 Kommunales Archivgut ist leider unvollständig. Es findet sich nur der einleitende Satz.
Daher kann ich mich nicht zu genau jenem § äußern, der das kommunale Archivgut betrifft. Bitte ergänzen Sie den § 19; ich werde dann umgehend meine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Irene Jung

Vorsitzende des Verbandes hessischer
Kommunalarchivarinnen
und Kommunalarchivare

Stadtverwaltung Wetzlar
Büro des Magistrats / Historisches Archiv
Hauser Gasse 17
35578 Wetzlar

Telefon: 06441 99-1080
Telefax: 06441 99-1084
E-Mail: irene.jung@wetzlar.de
E-Mail: archiv@wetzlar.de

Homepage: www.wetzlar.de

Stoll, Martina (HLT)

Von: Wolff, Karin (HLT)
Gesendet: Freitag, 21. September 2012 16:25
An: Kühne-Hörmann, Eva (HMWK); Jung, Ingmar (HMWK); Spalt, Dr. Detlef (HLT)
Betreff: Fwd: Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens ... - Drucks. 18/6067-

Beste Grüße

Karin Wolff MdL
Staatsministerin a.D.
Vorsitzende des Ausschusses Wissenschaft und Kunst
Sprecherin für Medienpolitik

Anfang der weitergeleiteten E-Mail:

Von: "Jung, Dr. Irene" <irene.jung@wetzlar.de>
Datum: 21. September 2012 11:09:21 MESZ
An: "Wolff, Karin (HLT)" <K.Wolff@ltg.hessen.de>
Betreff: Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens ... - Drucks. 18/6067-

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Wolff,

der Verband der hessischen Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare e. V. wurde um eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf ... zur Neuregelung des Archivwesens ... gebeten. Beim Vergleich mit dem bisherigen Gesetz bzw. mit dem Entwurf vom Juni 2012 fiel mir auf, dass in der Eilausfertigung vom 28. 8. 2012 der "§ 19 Kommunales Archivgut" nur unvollständig abgedruckt ist. Die Stellungnahme des Verbandes zum Gesetzentwurf habe ich soeben an Herrn Dr. Spalt gesendet. Zum neuen § 19, der die Kommunalarchive am stärksten betrifft, kann ich noch keine Stellungnahme abgeben, da er noch nicht vorliegt. Ich hoffe, dass sich die fehlenden Abschnitte des § 19 problemlos in den Gesetzestext einfügen lassen, der dann nochmals kurzfristig den Betroffenen zugestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Irene Jung
Vorsitzende des Verbandes hessischer
Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare

Stadtverwaltung Wetzlar
Büro des Magistrats / Historisches Archiv
Hauser Gasse 17
35578 Wetzlar

Telefon: 06441 99-1080
Telefax: 06441 99-1084
E-Mail: **irene.jung@wetzlar.de**
E-Mail: **archiv@wetzlar.de**

Homepage: **www.wetzlar.de**

Landesverband Hessen
im Deutschen Bibliotheksverband e.V.
Geschäftsführende Vorsitzende
Dr. Sabine Homilius
Stadtbücherei
Hasengasse 4
60311 Frankfurt am Main

Telefon 069 21234482
Telefax 069 21237949

sabine.homilius@stadt-frankfurt.de

Geschäftsstelle des Ausschusses
für Wissenschaft und Kunst
zu Hd. des Geschäftsführers
Herrn Dr. Spalt
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

per E-Mail:
d.spalt@ltg.hessen.de

Frankfurt am Main, 24.09.2012
Dr. Ho/rh

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts - Drucks. 18/6067 –

Schreiben der Vorsitzenden des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst vom 14.09.2012 - Aktenzeichen: l A 2.5

Sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

der Deutsche Bibliotheksverband – Landesverband Hessen (DBV-Hessen) vertritt die Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen aller Sparten in Hessen. Der DBV-Hessen nimmt zum Entwurf des Gesetztes nur in soweit Stellung, als es die Ausdehnung des Pflichtexemplars auf digitale Medienwerke betrifft, weil nur in dieser Hinsicht die Interessen seiner Mitglieder und der bibliothekarische Versorgungsauftrag betroffen sind.
Der vorliegende Entwurf betrifft im engeren Sinn die fünf hessischen Landesbibliotheken in Darmstadt (ULB Darmstadt), Frankfurt (UB Frankfurt), Fulda (HLB Fulda), Kassel (UB/LMB Kassel) und Wiesbaden (HLB Wiesbaden) und ihre jeweiligen Unterhaltsträger. Das Anliegen des Gesetzentwurfes berührt aber darüber hinaus auch die Sicherung der verlegerischen Publikationen für nachfolgende Generationen, ein Anliegen, das die Bibliotheken in Hessen mit ihrem breiten Versorgungsauftrag für die hessische Bevölkerung gemeinsam verbindet.
Die Erweiterung des Pflichtexemplarrechts auf die Ablieferung auch auf digitale Medienwerke ist längst überfällig. In der digitalen Welt sind spätestens mit dem Aufkommen des Internets Anfang der 1990er Jahre sukzessive mehr elektronische Publikationen als Ersatz gedruckter verlegerischer Publikationen oder als Parallelveröffentlichungen entstanden. Weltweit haben daher viele Staaten die Sammelaufträge ihrer Pflichtexemplarbibliotheken seit Ende der 1990er Jahre erweitert. Vor diesem Hintergrund hat bereits seit Anfang des Jahrtausends die Arbeitsgemeinschaft der Regionalbibliotheken im Deutschen Bibliotheksverband die Erweiterung des Pflichtexemplarrechts auf digitale Publikationen in den entsprechenden Ländergesetzen gefordert, was seither sukzessive umgesetzt wird. Auf Bundesebene wurde der Sammelauftrag auf

Vorstand
Aloys Lenz
Dr. Axel Halle
Gudrun Kulzer
Dr. Hubertus Neuhausen
Michaela Staufer

Geschäftsführende Vorsitzende
Dr. Sabine Homilius

Bundesgeschäftsstelle
Fritschestraße 27-28
10585 Berlin

Telefon 030 6449899-10
Telefax 030 6449899-29

dbv@bibliotheksverband.de
www.bibliotheksverband.de
www.bibliotheksportal.de

Der DBV ist Mitglied in Bibliothek & Information Deutschland e.V. (BID)

digitale Publikationen mit dem Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNB-Gesetz) im Jahr 2006 geregelt, weil das der Staatsminister für Kultur und Medien erkannt hat, dass ein immer größer werdender Anteil an verlegerischen Publikationen ansonsten der Nachwelt nicht gesichert worden wäre.

Im DNB-Gesetz wird folgerichtig von Medienwerken in körperlicher und unkörperlicher Form gesprochen und deren Ablieferung geregelt. Um das Gesetz schlank zu halten und den Veränderungen durch (nicht absehbare) technische Entwicklungen sowie für pragmatisch, organisatorische Regelungen offen zu halten, wurden die Ausführungen in einer entsprechenden Abgabeverordnung ausgestaltet. Im Grundsatz wird dies für Hessen nachvollzogen, was der DBV-Hessen begrüßt.
Es ist richtig und wichtig, dass das Land Hessen für elektronische Publikationen einen Sammelauftrag regeln will. Die geltende hessische Regelung muss um die modernen, digitalen publizistischen Möglichkeiten erweitert werden. Andernfalls würde die ohnehin schon eingetretene Überlieferungslücke sukzessive größer.
Es könnte der Einwand erfolgen, dass es ja reiche, wenn die Deutsche Nationalbibliothek einen entsprechenden Sammelauftrag hätte. Dem ist entgegen zu halten, dass die regionalen Pflichtexemplarregelungen in den Bundesländern trotz gesamtstaatlichen Sammelauftrages der DNB aus guten Gründen bestehen. Nicht nur, dass sie teilweise auf Jahrhunderte alter Tradition beruhen, die eine wichtige Basis des Föderalismus ist, und damit das schriftliche Kulturerbe der Regionen gesichert haben. Vielmehr ist auch evident, dass mit der Verzahnung der regionalen Sammelaufträge in den Ländern, empfindliche Sammlungslücken sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene verhindert werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die DNB aus Kapazitätsgründen nicht in der Tiefe sammelt, die auf Landesebene sinnvoll und möglich ist.
Aus Sicht des DBV – Landesverband Hessen ist die vorgesehene Erweiterung des Sammelauftrages sehr zu begrüßen ist. Auch der eingeschlagene Weg, dies über die Herausnahme der Pflichtexemplarregelung aus dem Hessischen Pressegesetz zu regeln, erscheint sinnvoll, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Hessen mit einer derartigen Regelung im Pressegesetz nahezu allein in Deutschland seht, weil dies der Rechtssystematik im Grundsatz widerspricht. Gut geeignet erscheint für die Regelung des Sammelauftrages das Hessische Bibliotheksgesetz.
Der DBV – Landesverband Hessen unterstützt daher voll und ganz die Ergänzung des Hessischen Bibliotheksgesetzes.
Wenn sich der hessische Gesetzgeber entschließt, die Ausführungsbestimmungen in Form einer Rechtsverordnung zu regeln, so scheint das eine zukunftsoffene, flexible Lösung zu sein. Gleiches gilt auch im Hinblick auf den in der Begründung zu Artikel 2 (Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes) A Allgemeines, explizit genannten Sammelauftrag für digitale Medienwerke, bei denen es sich um solche elektronischen Publikationen handeln soll, die „ihrer Form und Art nach klassische Druckpublikationen ersetzen“. Dieses findet unter

bibliotheksfachlichen Gesichtspunkten das Einverständnis der betroffenen hessischen Pflichtexemplarbibliotheken, die sämtlich Mitglieder im DBV-Hessen sind. Bibliotheksfachlich richtig ist auch, dass die Verleger „dieselben Publikationen mit geringem zusätzlichen Aufwand an die zuständige hessische Landesbibliothek zu liefern“ (ebd.) haben. Damit bleiben nicht nur die traditionsreichen, guten Beziehungen zwischen den hessischen Verlagen und hessischen Pflichtexemplarbibliotheken erhalten, sondern es entsteht weder auf Verleger- noch Bibliotheksseite ein zusätzlicher Aufwand.

Mit freundlichen Grüßen

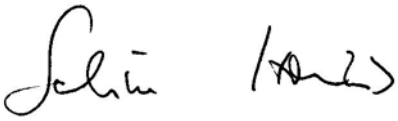

(Dr. Sabine Homilius)

HESSISCHER
RECHNUNGSHOF

ZWEITER SENAT

Hessischer Rechnungshof • Postfach 10 11 08 • 64211 Darmstadt

Vorsitzende des
Ausschusses für Wissenschaft und Kunst
Frau Karin Wolff, MdL
z. H. Herrn Geschäftsführer
Dr. Detlef Spalt
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Aktenzeichen: 02 PRU 21 2012 06

Bearbeiter/in: Herr Kirchner
Durchwahl: (0 61 51) 3 81-182
E-Mail:
roland.kirchner@rechnungshof.hessen.de

Ihr Zeichen: I A 2.5
Schreiben vom: 14. September 2012

Datum: 25. September 2012

Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts – Drucks. 18/6067 -
hier: Ihr Schreiben des Hessischen Landtags vom 14. September 2012, Az.: I A 2.5

Anhörung nach § 102 LHO

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Wolff,

für Ihr o. g. Schreiben und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wir nehmen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Hessisches Archivgesetz (HArchivG)

Zu § 3 des Entwurfs des HArchivG

Wir begrüßen die Neuregelung in § 3 des Entwurfs des HArchivG.

Wir wiesen in unseren Bemerkungen 2008 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen, Teil II, Epl. 15, Nr. 14 „Aufgaben- und Organisationsstruktur der Archivverwaltung“ darauf hin, dass die Staatsarchive in Wiesbaden, Marburg und Darmstadt in einem Landesarchiv zusammengelegt werden sollten. Dem folgte der Entwurf. Die nunmehr beabsichtigte organisatorische Neugliederung wird einen Beitrag zu Straffung der Arbeitsabläufe leisten. Dieses gilt insbesondere auch für die damit verbundene Vereinheitlichung und Standardisierung der Aufgabenerledigung. Wir gehen davon aus, dass die Einrichtung des Hessischen Landesarchivs, wie die Landeregierung

auf dem Vorblatt des Gesetzentwurf ausgeführt, keine zusätzlichen Ausgaben für das Land verursachen werden. Vielmehr wird erwartet, dass bei Abschluss der Neuorganisation die laufenden Verwaltungskosten niedriger seien werden.

Zu § 5 des Entwurfs des HArchivG

Wir befürworten, dass die für die bundesweite Ausbildung zuständige Archivschule nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird. Die beabsichtigte regelmäßige Evaluation der Leistungsqualität ist zielführend.

Zu § 6 des Entwurfs des HArchivG

Die obigen Ausführungen gelten ebenfalls für die geplanten Neuerungen für das Hessische Landesamt für geschichtliche Landeskunde.

Zu Art. 2 „Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes“ und Art. 3 „Änderung des Hessischen Pressegesetzes“

Zu den vorgenannten Gesetzen wird angemerkt, dass die auf dem Vorblatt angegebenen Ausgaben für die Umsetzung der Pflichtexemplarregelung in Art. 2 in Höhe von 400.000 Euro pro Jahr ab dem Haushaltsjahr 2013 nicht konkret erläutert werden und deshalb nicht nachvollziehbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

(Freiherr v. Gall) (Wallis)

Archivschule Marburg
Hochschule für Archivwissenschaft

Archivschule Marburg, Bismarckstraße 32, 35037 Marburg

Hessischer Landtag
Frau Karin Wolf
Die Vorsitzende des Ausschusses
für Wissenschaft und Kunst
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Aktenzeichen:	21.1.
Tagebuch-Nr.:	2900/12
Sachbearbeiterin:	Dr. Irmgard Christa Becker
Durchwahl:	16971-13
E-Mail:	irmgard.becker@staff.uni-marburg.de
Unser Zeichen:	be/bk
Datum:	25. September 2012

Eg. 27.09.12 Sp

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts – Drucks. 18/6067 -
AZ: I A 2.5

Sehr geehrte Frau Wolff,

Vielen Dank für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts Stellung zu nehmen. Die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft – ist lediglich von § 5 des genannten Gesetzes betroffen, daher beschränke ich meine Stellungnahme auf diesen Paragrafen und die Gesetzesbegründung.

Ich begrüße es sehr, dass die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft – durch die Novellierung des Archivgesetzes erstmals seit ihrer Gründung 1949 eine gesetzliche Grundlage erhält, in der die Aufgaben der Archivschule vollständig gesetzlich verankert sind.
Durch ihren Charakter als bundesweit tätige Ausbildungseinrichtung und als Marktführer in der archivarischen Fortbildung unterhält die Archivschule bereits seit langem vielfältige Kooperationen mit Archiven und archivarischen Ausbildungseinrichtungen im In- und Ausland. Mit den hessischen Staatsarchiven arbeitet die Archivschule Marburg in der Ausbildung und in der Fortbildung zusammen. Lehrbeauftragte und Gastdozenten kommen in der Ausbildung aus dem In- und Ausland und in der Fortbildung aus dem deutschen Archivwesen. Die Archivschule Marburg arbeitet in der Sektion Ausbildungseinrichtungen (SAE) des Internationalen Archivrates (ICA) mit und unterhält in diesem Rahmen internationale Kooperationen mit europäischen Ausbildungseinrichtungen, unter anderem eine Summer School, die zum Auftakt in Marburg im Jahr 2011 stattgefunden hat. Daneben führt sie auf einer vertraglichen Grundlage regelmäßig das Modul Überlieferungsbildung für den Schweizer Master-Studiengang Archiv-, Bibliotheks- und Informationswesen durch. Die internationalen Kooperationen werden in Zukunft immer wichtiger werden, da die Globalisierung auch im Archivwesen zu einer weltweiten Vernetzung und Angleichung der Aufgaben führt.
Deshalb darf die Frage erlaubt sein, ob die Kooperation mit dem Hessischen Landesarchiv im Archivgesetz wie vorgesehen herausgehoben werden muss. Stattdessen wäre auch eine Formulierung denkbar, die breiter angelegte Kooperationen widerspiegelt, z. B.: „Die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft – arbeitet mit dem Hessischen Landesarchiv und weiteren Partnern im In- und Ausland auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zusammen."

Ich bin bereit, an einer mündlichen Anhörung teilzunehmen, wenn sich der Termin mit meinen Unterrichtsverpflichtungen vereinbaren lässt.
Meine Stellungnahme kann in allen in Ihrem Anschreiben genannten Formen publiziert werden.

Mit freundlichen Grüßen

I. Ch. Becker

Dr. Irmgard Christa Becker
Ltd. Archivdirektorin

Bismarckstraße 32
35037 Marburg
Telefon +49 6421 16971-0
Fax +49 6421 16971-10
Email archivschule@staff.uni-marburg.de
Internet http://www.archivschule.de

Besuche und Anrufe bitte möglichst von 8:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 15:00 Uhr (freitags bis 12:00 Uhr) oder nach Vereinbarung.
Für dieses Schreiben wurde umweltfreundliches und alterungsbeständiges Papier verwandt.

FernUniversität in Hagen

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Dezernat 2
Medienbearbeitung

FernUniversität in Hagen • 58084 Hagen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Dr. Eric Steinhauer
Telefon: 02331 987-2890
Telefax: 02331 987-346
E-Mail: Eric.Steinhauer@FernUni-Hagen.de
Hausanschrift: Universitätsstraße 21
58097 Hagen

Datum 24.09.2012

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts (Drucks. 18/6067)

Vorbemerkung

In der nachfolgenden Stellungnahme werde ich den Gesetzentwurf unter bibliotheksrechtlichen Gesichtspunkten bewerten und mich dabei im Wesentlichen auf Art. 2 bis Art. 4 des Gesetzes konzentrieren. Fragen des Archivgesetzes werde ich nur insoweit berühren, als sie bibliotheksrechtliche Bezüge haben.

1. Ausweitung des Sammelauftrages der hessischen Pflichtexemplarbibliotheken

Die in Art. 2 des Gesetzes geplante Überführung des gegenwärtig im Hessischen Pressegesetz geregelten Pflichtexemplarrechts in das Hessische Bibliotheksgesetz ist richtig und sinnvoll. Insbesondere die Ausführungen in der Begründung des Gesetzes, die auf den nicht mehr stimmigen historischen Hintergrund einer presserechtlichen Regelung der Materie sowie auf Abgrenzungsprobleme zum Recht der Telemedien aufmerksam machen, verdienen volle Zustimmung und können für andere Bundesländer beispielhaft sein.

Richtig ist auch die Ausweitung des Sammelauftrages der Pflichtexemplarbibliotheken auf Netzpublikationen beziehungsweise unkörperliche Medienwerke. Wird hier nicht wenigstens eine repräsentative Auswahl gesammelt, können die Pflichtexemplarbibliotheken ihrer Aufgabe, als Gedächtnisinstitutionen öffentlich publizierte Inhalte generationenübergreifend zu dokumentieren, nur noch unzureichend gerecht werden.

Im Detail ergeben sich bei der vorgeschlagenen Regelung aber einige Probleme und Unschärfen, auf die nachfolgend hingewiesen sei.

Telefonzentrale: 02331 987-01
Zentraler Telefaxeingang: 02331 987-316
Internet: www.FernUni-Hagen.de
Buslinie(n): 515 / 527 / 534
Haltestelle: FernUniversität

1.1 Bestimmung des Ablieferungspflichtigen

In § 4a Abs. 2 S. 2 HessBibG-E werden die Ablieferungspflichtungen mit Blick auf ihre urheberrechtlichen Befugnisse, ein Medienwerk zu verbreiten oder es öffentlich zugänglich zu machen, bestimmt. Unter Verbreitung sind im Urheberrecht nach § 17 Abs. 1 UrhG das Angebot und die Weitergabe von körperlichen Werkstücken in der Öffentlichkeit zu verstehen. Von einer öffentlichen Zugänglichmachung spricht man demgegenüber, wenn ein Werk über Netzwerke, vor allem über das Internet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. Im geltenden Recht wird die Ablieferungspflicht in § 9 Abs. 1 S. 1 HessPresseG nicht an eine rechtliche Befugnis, sondern an die Tätigkeit des Verlegens geknüpft.

Die nun vorgenommene Änderung bei der Bestimmung des Ablieferungspflichtigen führt durch ihren Bezug auf das Urheberrecht zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Zwar wird durch den Erschöpfungsgrundsatz in § 17 Abs. 2 UrhG weitgehend sichergestellt, dass derjenige, der das Recht hat, ein Werk zu verbreiten, im Wesentlichen auch derjenige ist, der ein Werk verlegt. Die Rechtslage bei den körperlichen Medienwerken ändert sich insoweit nicht.

Bei den unkörperlichen Medienwerken hingegen gibt es keine urheberrechtliche Erschöpfung, so dass jeder, der ein Werk legal online publiziert, auch das Recht hat, das Werk öffentlich zugänglich zu machen. Damit wäre nach dem Wortlauf der geplanten Regelung für ein und dasselbe unkörperliche Medienwerk eine Vielzahl von Personen ablieferungspflichtig. Dies gilt vor allem in dem gar nicht seltenen Fall, dass ein Werk unter einer Creative-Commons-Lizenz online veröffentlicht wird, die jedermann (!) das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung einräumt. Richtigerweise sollte mit Blick auf Sinn und Zweck des Gesetzes aber nur diejenige Person zur Ablieferung verpflichtet sein, die ein unkörperliches Medienwerk erstmals veröffentlicht. Dies wäre eine dem Verleger im Bereich der körperlichen Medienwerke vergleichbare Position.

§ 4a Abs. 2 S. 2 HessBibG-E sollte daher lauten:

Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein Medienwerk zu verbreiten oder erstmals öffentlich zugänglich zu machen ...

1.2 Rechtliche Wirkung der Ablieferung von Medienwerken

Nach Maßgabe des geltenden Pflichtexemplarrechts werden körperliche Medienwerke bei der jeweils zuständigen Bibliothek abgegeben. Durch die Abgabe wird zugleich ein Eigentumsübergang bewirkt. Die weitere Nutzung der Medienwerke in der Pflichtexemplarbibliothek vollzieht sich allein auf Grundlage einer Eigentümerposition. Wegen des Erschöpfungsgrundsatzes in § 17 Abs. 2 UrhG sind Ausleihe und Nutzung in der Bibliothek ebenso zulässig wie die Erhaltung des abgelieferten Exemplars durch Maßnahmen der Bestandserhaltung (Entsäuerung) und Restaurierung. Das Urheberrecht gestattet in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG (sog. Archivschranke) überdies die Anfertigung einer Sicherungskopie, beispielsweise in Form eines Mikrofilms.

Bei unkörperlichen Medienwerken fehlt es nicht nur an der Wirkung der urheberrechtlichen Erschöpfung, sondern auch an einer der Eigentümerstellung vergleichbaren Position der

Bibliothek. Mit der schlichten Ablieferung eines unkörperlichen Medienwerkes verfügt die Bibliothek lediglich über eine Vervielfältigung. Jede, ausnahmslos jede Form der weiteren Nutzung dieser Vervielfältigung hat urheberrechtliche Relevanz. Dies betrifft zunächst die Benutzung des Werkes. Sie ist, auch wenn sie bloß in den Räumen der Bibliothek stattfindet, eine urheberrechtlich relevante und erlaubnispflichtige Handlung, denn zum Lesen kann das unkörperliche Medienwerk ja nicht wie ein Buch aufgeschlagen, sondern muss in den Speicher eines Leseplatzes kopiert werden. Eine entsprechende Nutzung ist zwar nach § 52b UrhG zulässig, müsste aber, was dem Grundgedanken der kosten- und lastenfreien Pflichtablieferung widerspricht, nach § 52b S. 3 und 4 UrhG über eine Abgabe an die zuständige Verwertungsgesellschaft eigens vergütet werden.

Aber nicht nur die Nutzung, auch die dauerhafte Erhaltung eines unkörperlichen Medienwerkes ist urheberrechtlich relevant, denn es muss nicht nur gegebenenfalls in ein dauerhaft lesbares Format überführt, es muss in jedem Fall in regelmäßigen Abständen auf einem neuen Datenträger gesichert werden. Alle diese Vorgänge sind mit urheberrechtlich relevanten Vervielfältigungen verbunden, die sich in ihrem Umfang deutlich von der im Bereich der körperlichen Medienwerke nach § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG zulässigen Sicherungskopie unterscheiden und die von den geltenden Schrankenbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes nicht zweifelsfrei gedeckt sind. Eine entsprechende Sicherung von Datenbankwerken ist nach § 53 Abs. 5 UrhG sogar ausdrücklich verboten.

Damit die Pflichtexemplarbibliotheken bei den unkörperlichen Medienwerken eine der Eigentümerstellung im Bereich der körperlichen Medienwerke vergleichbare Rechtsposition erlangen können, ist es mit einer bloßen Ablieferung des Medienwerkes an die Bibliothek nicht getan. Vielmehr benötigt sie - gewissermaßen als Äquivalent zum Sacheigentum am körperlichen Medienwerk - an dem unkörperlichen Medienwerk ein dauerhaftes Nutzungsrecht, um ihrem gesetzlichen Auftrag der Sammlung, Bewahrung und Vermittlung der von ihr gesammelten Medienwerke überhaupt gerecht werden zu können.

Zu diesem Zweck ist es daher geboten, den Auftrag der Bibliothek im Gesetz klar zu umreißen, damit im Vorgang der Ablieferung durch den Berechtigten zugleich auch die Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechts erblickt werden kann (vgl. dazu Heckmann/ Weber, Elektronische Netzpublikationen im Lichte des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG), in: AfP : Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht 2008, H. 3, S. 269-276), auf dessen Grundlage die Bibliothek das abgelieferte Medienwerk dauerhaft erhalten und ihren Nutzern in ihren Räumen zur Verfügung stellen darf.

Ein besonderes Problem stellt sich aber in dem Fall der Nichtablieferung. Das Gesetz sieht hier in § 4a Abs. 3 S. 6 HessBibG-E vor, dass die Bibliothek das fragliche Medienwerk anderweitig beschafft. Für die meisten körperlichen Medienwerke kann dies etwa über den Buchhandel leicht erfolgen. Bei unkörperlichen Medienwerken hingegen, man denke etwa an eine im Internet frei zugängliche Publikation eines lokalhistorischen Vereins, besteht diese Möglichkeit nicht. Der Bibliothek bleibt nichts anderes übrig, als den Ablieferungspflichtigen um Übermittlung der Netzpublikation zu bitten, obwohl es der Bibliothek technisch ohne weiteres möglich wäre, das jedermann frei zugängliche Medienwerk abzuspeichern und in ihren Bestand zu übernehmen. Dieser auch für den Ablieferungspflichtigen sehr einfache, weil ohne Verwaltungsaufwand mögliche Weg ist urheberrechtlich leider nicht zulässig. Der Pflichtexemplarbibliothek ist es verwehrt, nach § 53 UrhG eine Vervielfältigung der

Netzpublikation anzufertigen, da die Bibliothek keine Privatperson ist, sich nicht auf einen eigenen wissenschaftlichen Gebrauch berufen kann und im Übrigen die Vervielfältigung nicht digital erfolgen dürfte. Doch auch der nach § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Buchst. a) i.V.m. Abs. 2 S. 3, S. 2 Nr. 1 UrhG grundsätzlich zulässige Ausdruck von Teilen (!) der Netzpublikation dürfte nach § 53 Abs. 6 S. 1 UrhG in der Bibliothek nicht genutzt werden, da eine Weiterverbreitung nicht zulässig ist; bei einer liberalen Auslegung wäre allenfalls die Nutzung des Ausdrucks im Lesesaal denkbar.

Diese missliche Situation lässt sich auch nicht mit der Erwägung umgehen, dass eine Internetpublikation, die frei zugänglich ist, ja eigentlich als im Sinne von § 4a Abs. 3 S. 4 HessBibG-E zur Abholung bereitgestellt angesehen werden kann. Ein derart weites Verständnis machte die Ablieferungspflicht von Netzpublikationen insgesamt überflüssig mit der Konsequenz, dass die Pflichtexemplarbibliothek aktiv nach neuen unkörperlichen Medienwerken suchen müsste, was allein schon personell nicht zu leisten ist. Zudem entspricht § 4a Abs. 3 S. 4 HessBibG-E in seinem Wortlaut § 16 S. 2 DNBG. Für die Modalität der Bereitstellung zur Abholung ist in § 7 Abs. 1 S. 2 der das DNBG präzisierenden Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche Nationalbibliothek (PflAV) eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Ablieferungspflichtigen und der Bibliothek vorgesehen. Fehlt eine solche Vereinbarung, bleibt es bei der Ablieferungspflicht. Für den wortgleichen § 4a Abs. 3 S. 4 HessBibG-E kann nichts anderes gelten.

Die Frage, ob eine Pflichtexemplarbibliothek, die einen entsprechenden Sammelauftrag hat, eine nicht abgelieferte, aber frei zugängliche Netzpublikation von sich aus in ihren Bestand übernehmen kann, wird in der Literatur nicht einheitlich gelöst (dazu etwa Steinhauer, Pflichtablieferung von Netzpublikationen : urheberrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Ablieferungspflicht von Netzpublikationen an die Deutsche Nationalbibliothek, in: Kommunikation & Recht 2009, H. 3, S. 161-166 sowie umfassend Euler, Das kulturelle Gedächtnis im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien und sein Recht, Bad Honnef 2011).

Teilweise wird die Einführung einer urheberrechtlichen Schrankenbestimmung für Pflichtexemplarbibliotheken gefordert, was zum einen europarechtlich nicht unproblematisch ist, da mögliche Schrankenbestimmungen in der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001 abschließend normiert sind, zum anderen nach Art. 73 Nr. 9 GG nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen kann.

Ein möglicher Ausweg könnte in der gesetzlichen Übertragung desjenigen Nutzungsrechts liegen, das der Ablieferungspflichtige ansonsten bei der Übermittlung des unkörperlichen Medienwerkes schlüssig eingeräumt hätte.

Doch auch diese Regelung sieht sich verschiedenen Bedenken ausgesetzt. Zunächst ist fraglich, ob eine solche Rechtseinräumung mit dem in Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG sowie ausdrücklich in Art. 46 der Verfassung des Landes Hessen grundrechtlich geschützten Urheberrecht zu vereinbaren ist. So dann ist unklar, ob der Landesgesetzgeber angesichts der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Urheberrechts nach Art. 73 Nr. 9 GG überhaupt eine entsprechende Regelung erlassen darf.

Mit Blick auf das in Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG garantierte Eigentumsrecht hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 14. Juli 1981 (BVerfGE 58, S. 137) die Rechtmäßigkeit des Pflichtexemplarrechts als gesetzliche Ausgestaltung des Eigentumsrechts bestätigt. Allerdings ging es bei diesem Verfahren nur um die Ablieferung eines körperlichen Medienwerkes, bei dem das Gesetz eine Pflicht zur Übereignung, jedoch keinen gesetzlichen Eigentumsübergang vorsah. Bei dem hier fraglichen Nutzungsrecht am unkörperlichen Medienwerk würde aber durch das Gesetz selbst ein Rechtsübergang bewirkt.

Hier freilich sind die Besonderheiten des Urheberrechts als eines immateriellen Rechts zu berücksichtigen. Anders als bei Eigentum an einem konkreten Buch, bei dem ein unmittelbarer Zugriff des Gesetzgebers dem Eigentümer die Verfügungsgewalt über eine konkrete Sache entzieht, bewirkt ein gesetzlich eingeräumtes Nutzungsrecht keinerlei Einschränkung bei der weiteren Nutzung und Vermarktung des betroffenen unkörperlichen Medienwerkes. Der Urheber oder ein von ihm Berechtigter sind nach wie vor in der Lage, Dritten einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte an dem Werk einräumen. Daraus folgt, dass ein gesetzliches Nutzungsrecht der Pflichtexemplarbibliothek eben kein Zugriff auf ein bestimmtes Recht darstellt, wie es etwa das Eigentumsrecht an einem konkreten Buch wäre, sondern bloß die von der Verfassung bereits vorgegebene Eigentumsbindung an Gemeinwohlzwecke im Sinne einer ausgestaltenden Gesetzgebung nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG in einer für alle Urheber gleichermaßen geltenden Weise aktualisiert. Ein gesetzliches Nutzungsrecht kann daher wie die Pflichtablieferung von körperlichen Medienwerken als gesetzliche Ausgestaltung des Eigentumsrechts verstanden werden.

Die gesetzliche Einräumung eines Nutzungsrechts ist zunächst eine urheberrechtliche Regelung. Nach Art. 73 Nr. 9 GG hat hier der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz. Es ist aber anerkannt, dass sich für Eigentumsbindungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG die Gesetzgebungskompetenz aus der jeweils zu regelnden Sachmaterie ergibt (vgl. Degenhart, in: Sachs [Hrsg.], Grundgesetz : Kommentar, 6. Aufl., München 2011, Art. 74, Rn. 57). Da hier das Pflichtexemplarrecht die einschlägige Materie ist, ist eine landesrechtliche Regelung zulässig.

Aus dem Vorstehenden ergeben sich daher zwei Folgerungen für die gesetzliche Regelung des Pflichtexemplarrechts der unkörperlichen Medienwerke. Zum einen muss der gesetzliche Auftrag der Bibliothek klar benannt werden, damit das mit der Ablieferung zugleich eingeräumte Nutzungsrecht in seinem Umfang eindeutig ist, zum anderen ist für den Fall der Nichtablieferung der Bibliothek die Befugnis zu erteilen, das nicht abgelieferte, aber gleichwohl frei zugängliche Medienwerk von sich aus in den Bestand zu übernehmen und so zu nutzen, als sei es regulär abgeliefert oder vom Berechtigten zur Abholung bereitgestellt worden.

Die erste Folgerung könnte in § 4a Abs. 3 S. 3 sowie in § 4a Abs. 3 S. 5 HessBibG-E so gesetzgeberisch umgesetzt werden:

Ihre Nutzbarkeit muss unbefristet und ohne Einschränkung durch Schutzmechanismen sowie rechtliche und tatsächliche Beschränkungen möglich sein.

Die Bibliothek trägt Sorge dafür, dass die zur Verfügung gestellten Medienwerke in unkörperlicher Form über die Nutzung in den Räumen der Einrichtung hinaus nicht unzulässig weiterverbreitet werden können.

Die zweite Folgerung könnte in § 4a Abs. 3 S. 6 a.E. HessBibG-E wie folgt gesetzgeberisch umgesetzt werden:

; frei zugängliche unkörperliche Medienwerke, die der Ablieferungspflicht unterliegen, kann die zuständige Bibliothek nach Ablauf der vorstehend genannten Fristen in ihren Bestand übernehmen und im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages nutzen.

Der Verzicht auf eine eigene Mahnung dient, auch im Interesse des Ablieferungspflichtigen, der Verwaltungsvereinfachung. Erwägen könnte man allerdings, soweit die Kontaktdaten des Ablieferungspflichtigen unmittelbar bei der fraglichen Netzpublikation veröffentlicht sind, ihn über die erfolgte Übernahme durch die Pflichtexemplarbibliothek auf elektronischem Weg zu informieren. Eine entsprechende Pflicht der Bibliothek könnte in der nach § 4a Abs. 6 BibG-E vorgesehenen Rechtsverordnung enthalten sein.

Abschließend sei angemerkt, dass das Hessische Landesrecht in der Verordnung über die Abgabe von Druckwerken bereits eine Vorschrift kennt, in der der zuständigen Pflichtexemplarbibliothek jetzt schon ein gesetzliches Nutzungsrecht eingeräumt wird. Es handelt sich um § 7 der genannten Verordnung. Dort ist die „Nachbildung von Druckwerken“ wie folgt geregelt:

„Ist dem Verleger die Abgabe des Druckwerks aus dem eigenen Bestand nicht mehr möglich und kann er es auch auf andere Weise nicht beschaffen, ist die zuständige Bibliothek berechtigt, von dem Druckwerk auf Kosten des Verlegers eine Nachbildung herstellen zu lassen.“

Nach geltendem Urheberrecht wäre eine solche Vervielfältigung nur bei einem wenigstens zwei Jahr vergriffenen Buch zulässig, während die Verordnung offenbar schon eine Nachbildung vor Ablauf dieser Frist gestattet. Eine entsprechende Vervielfältigung und deren Nutzung durch die Bibliothek kann aber nur über eine urheberrechtliche Erlaubnis, insbesondere durch die Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechts durch den Verleger gestattet werden. Offenbar geht der Verordnungsgeber davon aus, mit der in § 7 umschriebenen Befugnis dieses Recht zu haben. Von daher ist die hier vorgeschlagene gesetzliche Nutzungsrechtseinräumung bei Nichtablieferung eines unkörperlichen Medienwerkes, die ja ebenfalls nur den säumigen Ablieferer träfe, nur eine konsequente Weiterentwicklung der für die körperlichen Medienwerke schon geltenden Rechtslage.

1.3 Sammeln mit Augenmaß

In der Begründung des Gesetzes wird angesichts des neuen und komplexen Gegenstandes völlig zu Recht eine Ausweitung des Sammelauftrages auf unkörperliche Medienwerke mit Augenmaß angestrebt (S. 27 der Drucksache.). Der Landesgesetzgeber möchte an dieser Stelle einen engeren Sammelauftrag formulieren als dies bei der Deutschen Nationalbibliothek der Fall ist. Zwar ist richtig, dass im Gegensatz zur Deutschen Nationalbibliothek keine periodische Sicherung von großen Teilen des deutschsprachigen Internet gefordert wird, was mit Blick auf

die gesetzlich gebotene Einschränkung auf hessische Ablieferungspflichtige technisch auch gar nicht leistbar wäre, doch ist dieses Sammelziel auch für die Deutsche Nationalbibliothek gesetzlich gar nicht bestimmt; es findet sich lediglich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/322, S. 12). Die im DNBG statuierte Ablieferungspflicht selbst ist demgegenüber genauso weit beziehungsweise eng formuliert wie die geplante Regelung im Hessischen Bibliotheksgesetz.

Nach dem Inkrafttreten des DNBG gab es wegen der recht umfassend normierten Ablieferungspflicht eine große Verunsicherung bei den Ablieferungspflichtigen insbesondere hinsichtlich der Netzpublikationen. Mit Blick auf die vom hessischen Gesetzgeber angestrebte vernünftige Beschränkung der Sammlung auf tatsächlich relevante Netzpublikationen, sollte die im Grunde umfassend formulierte Ablieferungspflicht im Sinne einer entwicklungsoffenen Flexibiliät zwar beibehalten, in der konkreten Verpflichtung aber deutlich beschränkt werden.

Nach dem Vorbild des Thüringer Pflichtexemplarrechts in § 9 Abs. 3 S. 4 Thüringer Pressegesetz könnte die Ablieferungspflicht für unkörperliche Medienwerke strikt an die nach § 4a Abs. 6 HessBibG-E zu erlassende Rechtsverordnung gebunden werden, so dass eine Pflicht zur Ablieferung erst dann besteht, wenn diese Rechtsverordnung vorliegt (dies war auch die Intention des Thüringer Gesetzgebers, vgl. dort Drucks. 4/3956, S. 14).

Es wird daher vorgeschlagen, § 4a Abs. 6 HessBibG-E um einen zweiten Satz wie folgt zu ergänzen:

Die Ablieferung der unkörperlichen Medienwerke erfolgt allein nach Maßgabe der Rechtsverordnung.

2. Aufhebung der Verordnung vom 12. Dezember 1984

In Art. 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes wird die Verordnung über die Abgabe von Druckwerken vom 12. Dezember 1984 (GVBl. 1985 I S. 10) aufgehoben. Soweit nicht unmittelbar eine neue, nunmehr auf § 4a Abs. 6 HessBibG-E gestützte Verordnung an ihre Stelle tritt, ergibt sich dadurch für die Ablieferung von körperlichen Medienwerken eine Rechtsunsicherheit. Nicht nur bleibt der verfassungsrechtlich gebotene Entschädigungsanspruch bei Härtefällen im Detail ungeregelt, es ist überdies nicht mehr bestimmt, welche der in § 4 Abs. 1 HessBibG mit landesbibliothekarischen Aufgaben betrauten Bibliotheken für die Entgegennahme der Pflichtstücke zuständig ist.

Die Aufhebung der Verordnung über die Abgabe von Druckwerken ist trotz des Wegfalls ihrer Ermächtigungsgrundlage in § 9 Abs. 2 HessPresseG als Folge von Art. 3 Nr. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes verfassungsrechtlich nicht geboten, da wegen der im Wesentlichen gleichwertigen Ermächtigungsgrundlage in § 4a Abs. 6 HessBibG-E eine ausreichende formalgesetzliche Deckung der alten Rechtsverordnung weiterhin existiert (vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Auflage, München 2011, § 13 Rn. 7). Offenbar geht auch der vorliegende Gesetzentwurf von einer Weitergeltung aus, da die förmliche Aufhebung der Druckwerkabgabeverordnung ansonsten entbehrlich wäre und ein schlichter, klarstellender Vermerk hierzu in der Gesetzesbegründung ausgereicht hätte.

Sollte es aber wegen der Erweiterung des Sammelauftrages der Pflichtexemplarbibliotheken auch auf unkörperliche Medienwerke eine Unsicherheit bezüglich der Reichweite der alten Verordnung geben, könnte ihre Weitergeltung explizit auf die Ablieferung von körperlichen Medienwerken beschränkt werden.

Für Art. 4 wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

Die Verordnung über die Abgabe von Druckwerken vom 12. Dezember 1984 (GVBl. 1985 I S. 10) gilt mit der Maßgabe fort, dass sie nur bei der Ablieferung von körperlichem Medienwerken anzuwenden ist. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Zuge des Erlasses einer Rechtsverordnung nach § 4a Abs. 6 des Hessischen Bibliotheksgesetzes die eingangs genannte Verordnung zu ändern oder aufzuheben

Durch den zweiten Satz wird der Verordnungsrang wiederhergestellt.

3. Künftig keine Ordnungswidrigkeit im Bereich der Pflichtablieferung?

Durch die Aufhebung von § 9 HessPresseG und die sich dadurch ergebenden Folgeänderungen insbesondere die ersatzlose Streichung von § 15 Abs. 1 Nr. 6 HessPresseG kann die Nichterfüllung der Ablieferung von Pflichtexemplaren künftig nicht mehr als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Mag auch die praktische Bedeutung der Bußgeldandrohung gering gewesen sein, als Mittel um den Sammelauftrag der Bibliotheken sicherzustellen, bleibt sie sinnvoll. Gerade bei so genannter grauer Literatur, die im Buchhandel nicht oder nur sehr mühsam zu beschaffen ist und die für künftige Generationen praktisch ausschließlich von den Pflichtexemplarbibliotheken gesammelt und verwahrt wird, kann die Androhung eines Bußgeldes zu einer erfolgreichen Ablieferung führen.

Es seit darauf hingewiesen, dass das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek in § 19 DNBG die Nichtablieferung von Medienwerken als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro ahndet. Es ist inkonsequent, wenn sich der vorliegende Gesetzentwurf in § 4a HessBibG-E im Sinne einer einheitlichen Rechtslage für die Ablieferungspflichtigen ausdrücklich am DNBG als Vorbild orientiert, dies aber bei der Frage der Ordnungswidrigkeit nicht durchhält.

Im Ergebnis würde die Nichtablieferung von in Hessen verlegten Medienwerken künftig von der Deutschen Nationalbibliothek als Ordnungswidrigkeit geahndet, während für die ablieferungsbegünstigte Bibliothek in Hessen nur der mühsame Weg des Verwaltungszwanges mit der Verhängung eines Zwangsgeldes nach § 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes verbliebe.

Es wird daher vorgeschlagen, die Nichterfüllung der Ablieferungspflicht auch im Hessischen Bibliotheksgesetz weiterhin als Ordnungswidrigkeit wie folgt zu ahnden:

§ 8a Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ablieferungspflicht nach § 4a Abs. 2 nicht rechtzeitig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium.

Im Gegensatz zu § 15 Abs. 5 HessPresseG verjährt die Ordnungswidrigkeit nicht bereits nach drei Monaten, sondern mangels einer spezialgesetzlichen Regelung wegen § 31 Abs. 2 Nr. 3 OWiG erst nach einem Jahr. Diese längere Frist ist geboten, weil die Verjährungsfrist mit dem Ablauf der in § 4a Abs. 2 HessBibG-E vorgesehenen Monatsfrist beginnt. Gerade bei grauer und abgelegen erschienener Literatur wird die Pflichtexemplarbibliothek nicht selten erst nach Ablauf der noch geltenden dreimonatigen Verjährungsfrist von dem Erscheinen des nichtabgelieferten Medienwerkes Kenntnis erlangen. Auch die Ordnungswidrigkeit nach § 19 DNBG verjährt erst nach einem Jahr, so dass insoweit ebenfalls eine einheitliche Rechtslage hergestellt wird. Lediglich bei der Höhe des Bußgeldes wird der niedrigere Satz aus § 15 Abs. 2 Nr. 3 HessPresseG beibehalten.

4. Befristung des Hessischen Bibliotheksgesetzes

Das Hessische Bibliotheksgesetz tritt nach § 9 S. 2 HessBibG mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft. In dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Entfristung und zur Veränderung der Geltungsdauer von befristeten Rechtsvorschriften vom 21. August 2012 (Drucks. 18/6022) wird auf S. 17 der Begründung explizit daran festgehalten, das Hessische Bibliotheksgesetz als neues Gesetz zunächst auf fünf Jahre zu befristen.

Abgesehen davon, dass das Gesetz erst am 20. September 2010 verkündet wurde, so dass die Befristung tatsächlich nur reichlich vier Jahre beträgt, durch die Einfügung des Pflichtexemplarrechts in das Bibliotheksgesetz und die Erweiterung des Sammelauftrages auf unkörperliche Medienwerke hat das Hessische Bibliotheksgesetz eine substanzielle Änderung erfahren, die mit Blick auf die praktische Bedeutung der Materie fast einem Neuerlass gleichkommt. Es ist wenig sinnvoll, die neuen Vorschriften bereits nach zwei Jahren wieder auslaufen zu lassen, wenn das vorliegende Gesetz wie geplant zum 1. Januar 2013 in Kraft treten soll.

Vor allem für die Sammlung der unkörperlichen Medienwerke ist dieser Zeitraum viel zu kurz, um die Frage beurteilen zu können, inwieweit sich die neuen Regelungen bewährt haben.

Es wird daher vorgeschlagen, § 9 S. 2 HessBibG entsprechend § 22 S. 2 des im vorliegenden Gesetzentwurf novellierten Archivgesetzes wie folgt zu fassen:

Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

5. Einfügen datenschutzrechtlicher Bestimmungen in das Hessische Bibliotheksgesetz

In den Beratungen zum Hessischen Bibliotheksgesetz wurde das Fehlen von datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Gesetzentwurf moniert (AV WKA/18/8 S. 58f.). Als § 7 Abs. 4 wurde damals diese Regelung vorgeschlagen:

„Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten lebender Personen bei der Übernahme, Erschließung und Nutzbarmachung von Nachlässen durch Bibliotheken gelten die Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes entsprechend."

Der Ausschuss ist diesem Vorschlag in seiner Beschlussempfehlung (Drucks. 18/2768) nicht gefolgt. Allerdings war in die Beschlussempfehlung der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP (Drucks. 18/2767) eingearbeitet worden. Dieser vom Ausschuss angenommene Antrag hat den nunmehrigen § 7 mit drei Absätzen in das Hessische Bibliotheksgesetz eingefügt. In der Begründung dazu wird auf S. 2 f. u.a. ausgeführt:

„Bei der Verwendung dieser Bestände sind ebenfalls datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten Die neue Formulierung und Erweiterung des Paragrafen dienen der Regelung dieses Bereiches im Rahmen des Hessischen Bibliotheksgesetzes."

Offenbar sollte auch eine datenschutzrechtliche Regelung in das Hessische Bibliotheksgesetz übernommen werden. Es spricht viel dafür, dass es in der Beschlussempfehlung in Drucks. 18/2767 zu einem Redaktionsversehen gekommen ist und Absatz 4 bei dem neu eingefügten § 7 einfach übersehen wurde.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf gibt Gelegenheit, dieses Redaktionsversehen zu korrigieren, zumal zeitgleich eine Novelle des Archivgesetzes vorgelegt wird, die in sachgerechter Weise den Umgang mit personenbezogen Daten regelt und dadurch zugleich die Notwendigkeit einer neben dem Landesdatenschutzgesetz stehenden spezialgesetzlichen Normierung für den Bereich der Gedächtnisinstitutionen unterstreicht.

Da der zu regelnde Sachverhalt im Archiv- und Bibliothekswesen insoweit identisch ist, wird vorgeschlagen, als § 7 Abs. 4 folgende Regelung in das Hessische Bibliotheksgesetz aufzunehmen:

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten lebender Personen bei der Übernahme, Erschließung und Nutzbarmachung von Nachlässen durch Bibliotheken gelten die Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes entsprechend.

Hingewiesen sei auf § 4 Abs. 3 des Thüringer Bibliotheksgesetzes, der ebenfalls für Nachlässe in Bibliotheken auf die einschlägigen Regelungen des Archivgesetzes verweist.

6. Die Regelung des Belegexemplarrechts im Hessischen Archivgesetz

Archive wie Bibliotheken verlangen von ihren Nutzern oft die Ablieferung eines Freistückes, wenn auf Grundlage ihrer Archivalien oder besonderen Bestände (Handschriften, Nachlässe, Alte Drucke) eine Veröffentlichung erstellt worden ist. Diese Pflicht zur kostenfreien Abgabe eines so genannten Belegexemplars betrifft das Eigentumsgrundrecht aus Art 14 Abs. 1 S. 1 GG und bedarf daher einer parlamentsgesetzlichen Ausgestaltung. Schon beim Erlass des ersten deutschen Archivgesetzes in Baden-Württemberg wurde dies vom Gesetzgeber so gesehen und durch eine entsprechende Regelung im Landesarchivgesetz berücksichtigt (vgl. Baden-Württemberg Drucks. 10/1915, S. 6).

Das Hessische Archivgesetz kommt in dieser Frage dem Gesetzesvorbehalt insoweit nach, als es in § 19 Abs. 1 Nr. 3 HessArchivG eine explizite Verordnungsermächtigung für die Ablieferung von Belegexemplaren vorsieht. Eine entsprechende Ablieferungspflicht ist derzeit in § 3 Abs. 10 der Benutzungsordnung für die Staatsarchive des Landes Hessen vom 11. März 1997 (StAnz. 1997, 1300) geregelt; eine Entschädigungsregelung für Härtefälle gibt es nicht.

Im künftigen Archivgesetz ist offenbar aus Gründen der Rechtsvereinfachung eine eigene Verordnungsermächtigung für die Belegexemplarregelung entfallen; das Belegexemplarrecht wird nur noch in der Verordnungsermächtigung von § 21 Abs. 2 Nr. 2 HessArchivG-E im Zusammenhang mit dem Benutzungsrecht der Staatsarchive genannt.

Das Hessische Bibliotheksgesetz kennt in § 7 Abs. 3 HessBibG ein Belegexemplarrecht. Die Vorschrift lautet:

„Von einem Werk, das unter wesentlicher Verwendung von historischem Buchbestand, Handschriften oder Nachlässen entstanden ist, ist unaufgefordert nach der Veröffentlichung ein Beleg bei der Bibliothek, die den bearbeiteten Bestand besitzt, in der veröffentlichten Form unentgeltlich abzuliefern. Ist eine kostenfreie Ablieferung nicht zumutbar, gilt § 9 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Pressegesetzes entsprechend."

Vergleich man die Regelung im Hessischen Bibliotheksgesetz mit der Rechtslage im Archivrecht, fallen zwei Unterschiede auf: Erstens steht jeder (!) von der öffentlichen Hand in Hessen getragenen Bibliothek das Belegexemplarrecht zu, insbesondere auch den Hochschul- und den kommunalen Bibliotheken, zweitens ist für Härtefälle eine dem Pflichtexemplarrecht nachgebildete Entschädigungsregelung vorgesehen.

Es ist vor dem Hintergrund der Bestimmung im Hessischen Bibliotheksgesetz wenig konsequent, wenn für den Bereich des Archivwesens nur das Hessische Landesarchiv, nicht aber die kommunalen Archive sowie die Hochschularchive einen Anspruch auf ein Belegexemplar haben.

Dass es hier ein praktisches Bedürfnis gibt, zeigt beispielsweise die Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Fulda vom 15. Dezember 2000 (http://www.kultur-fulda.de/stadtarchiv/benutzung/benutzungsordnung/index.php), die in einem eigenen Paragraphen das Belegexemplarrecht regelt:

„§ 14 Belegexemplar

(1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte und die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

(2) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen."

Nach herrschender Meinung im Archivrecht, die eine gesetzliche Regelung des Belegexemplars dem Grunde nach fordert (vgl. Schoch/Kloepfer/Garstka, Archivgesetz (ArchG-ProfE), Berlin 2007, S. 223f.), ist die Fuldaer Regelung nur dann rechtlich nicht zu beanstanden, wenn man über den Verweis in § 4 Abs. 1 HessArchivG auf die „Grundsätze" dieses Gesetzes die Verordnungsermächtigung für Belegexemplare in den kommunalen Bereich überträgt und überdies eine satzungsförmige Regelung der Materie ausdrücklich gestattet.

Im novellierten Archivgesetz jedoch fehlt es sowohl an einer expliziten Satzungsermächtigung nach den Grundsätzen des Archivgesetzes in § 19 HessArchivG-E für die kommunalen Archive als auch an einer eigenen Verordnungsermächtigung für die Belegexemplare, denn § 21 Abs. 2 Nr. 2 HessArchivG-E sieht eine Belegexemplarregelung nur noch für das Hauptstaatsarchiv und die Staatsarchive vor. Damit verlöre beispielsweise die Fuldaer Regelung ihre schon heute recht schmale gesetzliche Grundlage.

Es wird daher vorgeschlagen, nach dem Vorbild des Hessischen Bibliotheksgesetzes für alle Archive eine Belegexemplarregelung unmittelbar im neuen Archivgesetz vorzusehen.

Dabei ist auch eine im geltenden Recht fehlende Entschädigungszahlung für Härtefälle vorzusehen. Die vom Bundesverfassungsgericht für das Pflichtexemplarrecht vorgebrachten Gründe für die Notwendigkeit eines finanziellen Ausgleichs in den Fällen, in denen eine Ablieferungspflicht eine unzumutbare Härte bedeuten würde (man denke beispielsweise an einen Doktoranden der für seine Arbeit mehrere Archive intensiv genutzt hat und nunmehr allen Archiven ein Freistück seiner Dissertation abliefern müsste), gelten auch für die Ablieferung von Belegexemplaren (Nau, Verfassungsrechtliche Anforderungen an Archivgesetze des Bundes und der Länder, Kiel 2000, S. 316f.). Eine entsprechende Regelung findet sich daher nicht nur im Hessischen Bibliotheksgesetz, sondern beispielsweise auch in § 16 Abs. 4 Thüringer Archivgesetz oder in § 6 Abs. 7 Landesarchivgesetz Baden-Württemberg.

Es sollte daher § 12 HessArchivG-E nach Absatz 2 wie folgt ergänzt werden:

(3) Von einem Werk, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut entstanden ist, ist unaufgefordert nach der Veröffentlichung ein Beleg bei dem Archiv, das den bearbeiteten Bestand besitzt, in der veröffentlichten Form unentgeltlich abzuliefern. Ist eine kostenfreie Ablieferung nicht zumutbar, gilt § 4a Abs. 5 des Hessischen Bibliotheksgesetzes entsprechend.

Der jetzige Absatz 3 würde dann Absatz 4.

7. Abgabe und Sammlung von Amtsdruckschriften im Land Hessen

Nach § 10 Abs. 4 HessArchivG sollen die hessischen Behörden von ihnen herausgegebene Druckschriften dem zuständigen Archiv zur Übernahme anbieten. In § 8 Abs. 5 HessArchivG-E wird diese Anbietungspflicht durch die indikativische Formulierung verstärkt und überdies – sicher als Konsequenz aus der Einführung des elektronischen Pflichtexemplars – auch auf lediglich elektronisch vorliegende Veröffentlichungen ausgeweitet. Die Publikationen der Behörden bilden damit eine wichtige Ergänzung zu den Archivalien im eigentlichen Sinn. Es ist richtig, dass sie von den Archiven gesammelt werden.

Allerdings stellt sich an dieser Stelle die Frage, ob und inwieweit die Sammlung solcher Publikationen auch vom Pflichtexemplarrecht erfasst wird. Üblicherweise unterscheidet man im Bibliotheksrecht zwischen der Sammlung von Pflichtexemplaren auf der einen und der Sammlung von amtlichen Veröffentlichungen, den so genannten Amtsdruckschriften, auf der anderen Seite.

Amtsdruckschriften unterliegen gemeinhin nicht dem Pflichtexemplarrecht. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 HessPresseG sind amtliche Druckwerke, sofern sie ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten (Amtsblätter, Informationsbroschüren und dergleichen) keine Druckwerke im presserechtlichen Sinn und unterliegen daher nicht der Pflichtablieferung nach § 9 HessPresseG. Im Ergebnis ist diese Rechtslage in allen Bundesländern identisch.

Auch wenn die Amtsdruckschriften nicht dem Pflichtexemplarrecht unterfallen, werden sie von den herausgebenden Verwaltungsstellen gleichwohl an die Pflichtexemplarbibliotheken abgeliefert. Die Grundlage hierfür bilden in den Ländern die so genannten Amtsdruckschriftenerlasse, also Verwaltungsvorschriften (ausnahmsweise gilt im Land Berlin eine besondere Rechtsverordnung auf Grundlage des Pflichtexemplargesetzes, GVBl. 2007, S. 141). Sie verpflichten die Behörden des Landes, bestimmten Bibliotheken ihre amtlichen Veröffentlichungen zu überlassen.

Begünstigt sind dabei nicht nur die eigenen Pflichtexemplarbibliotheken, sondern – mit Unterschieden im Detail in den einzelnen Ländern – auch die Deutsche Nationalbibliothek, die Staatsbibliotheken zu Berlin und München sowie die Bibliothek des Deutschen Bundestages.

Als Ministerialerlass kann der Amtsdruckschriftenerlass mangels Fachaufsicht die Kommunen und die übrigen nur der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen wie etwa Hochschulen nicht direkt verpflichten. Diese Stellen werden daher ohne strikte Rechtspflicht lediglich gebeten, ihre Amtsdruckschriften ebenfalls abzuliefern.

Der letzte für Hessen einschlägige Amtsdruckschriftenerlass war der Gemeinsame Erlass vom 15. Januar 1998 mit dem Titel „Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken" (StAnz. 1998, S. 342). Dieser Erlass wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2000 durch Erlass des Hessischen Ministers des Innern und für Sport vom 15. Dezember 2000 (StAnz. 2000, 4223) ersatzlos aufgehoben. Seither werden in Hessen allein auf der Grundlage der eingangs genannten Bestimmung im Hessischen Archivgesetz die Amtsdruckschriften gesammelt. Soweit die im aufgehobenen Erlass bezeichneten Bibliotheken heute noch Amtsdruckschriften von den Behörden erhalten, was nicht selten der Fall ist, kann man von einem gewohn-

heitsrechtlichen Vorgehen sprechen, für das es im förmlichen Recht aber keine Grundlage gibt.

Mit der geplanten Änderung im Pflichtexemplarrecht ändert sich diese Situation grundlegend. Da das neue Recht nicht mehr auf das Hessische Pressegesetz Bezug nimmt, greift der sich aus § 4 Abs. 2 HessPresseG ergebende Ausschluss der Amtsdruckschriften von der Ablieferungspflicht nicht mehr. Vielmehr unterliegen durch die offene Formulierung in § 4a HessBibG-E sowohl gedruckte als auch elektronische amtliche Publikationen in vollem Umfang der Pflichtablieferung. Das gilt, da es sich um eine allgemeine parlamentsgesetzliche Regelung handelt, nicht nur für die Publikationen der Landesbehörden, sondern auch für die Kommunen und die anderen unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen wie etwa die Hochschulen. Im aufgehobenen Hessischen Amtsdruckschriftenerlass waren sie von einer direkten Geltung ausgenommen.

Die Ausweitung der Ablieferungspflicht auch auf die Kommunen und die Hochschulen ist eine Folge des in Anlehnung an das DNBG gewählten weiten Wortlautes von § 4a HessBibG-E. Für die Deutschen Nationalbibliothek werden in § 4 Nr. 10 PflAV kommunale amtliche Veröffentlichungen ausdrücklich von der bundesrechtlichen Ablieferungspflicht ausgenommen. Das bestätigt, dass solche Veröffentlichungen wegen des weiten Gesetzeswortlautes dem Grunde nach der Ablieferungspflicht unterfallen. Das wird auch für Hessen gelten. Insoweit hat das neue Gesetz entgegen der Feststellung auf dem Vorblatt sehr wohl Auswirkungen auf die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände.

Aus bibliothekarischer Sicht ist eine gesetzliche Grundlage für die trotz der Aufhebung des Amtsdruckschriftenerlasses von 1998 nie wirklich zum Erliegenden gekommene Sammlung der amtlichen Veröffentlichungen durch die Bibliotheken ebenso zu begrüßen wie die Ausweitung des Sammelauftrages auch in diesem Bereich auf elektronische Publikationen. Der zuletzt genannte Aspekt setzt im Ergebnis einen Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. März 2006 (Fundstelle etwa Lansky/Kesper, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, 4. Aufl., Frankfurt am Main 2007, Nr. 605, Stand: 3. Erg.-Lfg. 2010) um.

Ungeregelt bleibt freilich, ob die hessischen Behörden ihre amtlichen Publikationen auch der Bibliothek des Deutschen Bundestages sowie den Amtsdruckschriftensammlungen der Bayerischen Staatsbibliothek und der Staatsbibliothek zu Berlin zu Verfügung stellen sollen, wie dies auf Grundlage des Amtsdruckschriftenerlasses bis Ende 2000 ja der Fall war und wie es in dem oben genannten Beschluss der Kultusministerkonferenz weiterhin vorgesehen ist. Diese Frage muss aber nicht der Gesetzgeber entscheiden, sondern kann sie der Landesregierung zur Regelung überlassen, entweder im Rahmen der in § 4a Abs. 6 HessBibG-E vorgesehenen Rechtsverordnung oder auf dem Erlassweg.

8. Gesamtbewertung

Die vorliegende Novelle des Pflichtexemplarrechts im Rahmen des Hessischen Bibliotheksgesetzes ist richtig und sinnvoll. Im Detail gibt es an mehreren Stellen Präzisierungsbedarf. Die Novelle sollte zudem dazu genutzt werden, die beim Erlass des Bibliotheksgesetzes offenbar übersehene Datenschutzklausel für Nachlässe in Bibliotheken in das Gesetz einzufügen.

Die Novelle des Archivgesetzes sollte genutzt werden, um die Rechtslage der Belegexemplare im Archiv- und Bibliotheksrecht zu vereinheitlichen.

Sowohl die Archivgesetz- als auch die Bibliotheksgesetznovelle stellen das Abgaberecht der Amtsdruckschriften in Hessen auf eine neue Grundlage. Es ist Sache der Landesregierung, im Verordnungs- bzw. Erlasswege noch offene Details zu regeln. Die gesetzliche Regelung als solche ist angemessen.

9. Übersicht der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

Nachfolgend werden aus Gründen der Übersichtlichkeit alle vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in der Reihenfolge der Gesetzesvorlage noch einmal aufgeführt.

9.1 Vorschläge zur Änderung des vorliegenden Gesetzentwurfes

9.1.1 Vorschlag zur Ergänzung von § 12 HessArchivG-E um einen neuen Absatz 3

Von einem Werk, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut entstanden ist, ist unaufgefordert nach der Veröffentlichung ein Beleg bei dem Archiv, das den bearbeiteten Bestand besitzt, in der veröffentlichten Form unentgeltlich abzuliefern. Ist eine kostenfreie Ablieferung nicht zumutbar, gilt § 4a Abs. 5 des Hessischen Bibliotheksgesetzes entsprechend.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4

9.1.2 Vorschlag für § 4a Abs. 2 S. 2 HessBibG-E

Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein Medienwerk zu verbreiten oder *erstmals* öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Hessen hat.

9.1.3 Vorschlag für § 4a Abs. 3 S. 3 HessBibG-E

Ihre Nutzbarkeit muss unbefristet und ohne Einschränkung durch Schutzmechanismen *sowie rechtliche und tatsächliche Beschränkungen* möglich sein.

9.1.4 Vorschlag für § 4a Abs. 3 S. 5 HessBibG-E

Die Bibliothek trägt Sorge dafür, dass die zur Verfügung gestellten Medienwerke in unkörperlicher Form *über die Nutzung in den Räumen der Einrichtung hinaus* nicht unzulässig weiterverbreitet werden können.

9.1.5 Vorschlag für § 4a Abs. 3 S. 6 a.E. HessBibG-E

; frei zugängliche unkörperliche Medienwerke, die der Ablieferungspflicht unterliegen, kann die zuständige Bibliothek nach Ablauf der vorstehend genannten Fristen in ihren Bestand übernehmen und im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages nutzen.

9.1.6 Vorschlag für § 4a Abs. 6 S. 2 HessBibG-E

Die Ablieferung der unkörperlichen Medienwerke erfolgt allein nach Maßgabe der Rechtsverordnung.

9.1.7 Vorschlag für Art. 4 des Gesetzentwurfs

Die Verordnung über die Abgabe von Druckwerken vom 12. Dezember 1984 (GVBl. 1985 I S. 10) gilt mit der Maßgabe fort, dass sie nur bei der Ablieferung von körperlichem Medienwerken anzuwenden ist. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Zuge des Erlasses einer Rechtsverordnung nach § 4a Abs. 6 des Hessischen Bibliotheksgesetzes die eingangs genannte Verordnung zu ändern oder aufzuheben.

9.2 Vorschläge zur weiteren Ergänzung und Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes

9.2.1 Vorschlag für die Einfügung eines Absatz 4 in § 7 HessBibG

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten lebender Personen bei der Übernahme, Erschließung und Nutzbarmachung von Nachlässen durch Bibliotheken gelten die Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes entsprechend.

9.2.2 Vorschlag für die Einfügung von § 8a HessBibG

§ 8a Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ablieferungspflicht nach § 4a Abs. 2 nicht rechtzeitig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium.

9.2.3 Vorschlag für eine Änderung von § 9 S. 2 HessBibG

Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember *2017* außer Kraft.

Dr. Eric W. Steinhauer
Bibliotheksdirektor an der FernUniversität

Börsenverein des Deutschen Buchhandels

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts

Betreffend Artikel 2 – Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. ist der Spitzenverband der deutschen Buchbranche. Der Verband vertritt die Interessen von rund 5500 Verlagen und Buchhandlungen in Deutschland. Teil des Gesamtvereins des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels ist der Landesverband Hessen, der u.a. die Interessen einer Vielzahl von Verlagen in Hessen vertritt. Der Börsenverein bedankt sich für diese Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts im Land Hessen und möchte nunmehr – nach Anhörung durch die Landesregierung – auch im Rahmen der Anhörung durch den Hessischen Landtag inhaltlich Stellung nehmen.

Sammlung und Bewahrung des elektronischen kulturellen Erbes

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels unterstützt nach wie vor den Sammelauftrag der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) sowie der Pflichtexemplarbibliotheken der Länder als wichtige Voraussetzung für die Bewahrung des kulturellen Erbes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verband begrüßt auch grundsätzlich die Ausweitung des Sammelauftrags dieser Gedächtnisorganisationen auf elektronische Publikationen. Seit einigen Jahren gibt es eine enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen DNB, Börsenverein und Regionalbibliotheken u.a. zu Fragen der elektronischen Pflichtablieferung.

Durch Einführung des Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) wurde die Ablieferungspflicht der Verlage gegenüber der DNB auf elektronische Publikationen ausgedehnt. Damit ist die Ablieferung elektronischer Verlagsprodukte bei der DNB gesichert und klar geregelt.

Änderungsbedarf beim Hessischen Gesetzentwurf

Der aktuelle Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts sieht in Art. 2 eine Ausweitung auch der landesrechtlichen Ablieferungspflicht vor. Pflichtstücke wären demnach zusätzlich bei der zuständigen Landesbibliothek anzubieten bzw. abzugeben.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels

Ablieferung elektronischer Verlagsprodukte in Regionalbibliotheken nicht sinnvoll

Bei elektronischen Verlagserzeugnissen ist eine Ablieferung in den Pflichtexemplarbibliotheken der Länder zusätzlich zur Ablieferung bei der DNB nicht erforderlich. Sie wäre zudem mit erheblichem Aufwand für die Verlage verbunden, weshalb eine entsprechende Ablieferungspflicht nicht zumutbar wäre.

Zwischen DNB und den Pflichtexemplarbilbiotheken der Länder besteht eine intensive Zusammenarbeit im Hinblick auf die Sammlung und Archivierung elektronischer Publikationen. In diesem Rahmen wurden auch bereits die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den wechselseitigen Austausch von Metadaten und Archivobjekten geschaffen. Zu den Vorteilen digitaler Verlagsprodukte gehört, dass sie sich innerhalb einer solchen technischen Infrastruktur problemlos weitergeben lassen. Die entsprechenden Verfahren und Infrastrukturen wurden durch die DNB bereits ausführlich getestet. Zwischen der DNB und einigen Regionalbibliotheken existiert bereits eine funktionierende Kooperation. Ein arbeitsteiliges kooperatives Archivierungsnetzwerk ist in Planung, durch das die umfassende Sammlung von Netzpublikationen gewährleistet und unnötige parallele Transferwege zwischen Produzenten und Archivbibliotheken vermieden werden können. Dies vermeidet nicht zuletzt innerhalb des Systems der Bibliotheken unnötige Doppelarbeit. Aus diesem Grund ist eine zusätzliche Ablieferungspflicht der Verlage in den Regionalbibliotheken überflüssig. Sollte eine entsprechende Zusammenarbeit zwischen DNB und den hessischen Pflichtexemplarbibliotheken noch nicht etabliert sein, sollte dieses Versäumnis nicht zu Lasten der Verlage gehen.

Die elektronische Ablieferung ist nämlich keineswegs – wie in der Begründung zum Entwurf des Artikelgesetzes suggeriert – mit geringem Aufwand möglich. Vielmehr erfordert die Bereitstellung und Ablieferung elektronischer Pflichtexemplare auf Seiten der Verlage einen erheblichen personellen und technischen Aufwand, der mit entsprechend hohen Kosten verbunden ist. Im Hinblick darauf, dass die Regionalbibliotheken mit der DNB bereits den Austausch und die gemeinsame Archivierung elektronischer Archivstücke ermöglichen können, erscheint es nicht gerechtfertigt, den Verlagen diese Bürde aufzuerlegen.

Der Börsenverein arbeitet intensiv mit DNB und Regionalbibliotheken zusammen, um die Rahmenbedingungen einer einmaligen Ablieferung bei der DNB zur Erfüllung der Ablieferungspflicht der Verlage zu vereinbaren. Eine Regelung, wie sie im aktuellen Hessischen Gesetzentwurf vorgesehen ist, berücksichtigt daher nicht ausreichend die technischen Gegebenheiten.

Nutzung von Pflichtexemplaren in körperlicher und unkörperlicher Form

Ein weiterer wesentlicher Punkt aus Sicht der hessischen Verlage ist die Nutzung von Pflichtexemplaren in den Räumen der Bibliothek. Zunächst dienen Pflichtexemplare der Sicherung und Archivierung des kulturellen Erbes. Im Hinblick auf die Bestandserhaltung stellt sich bei der Bereitstellung physischer Pflichtexemplare zur Benutzung aus Sicht des Börsenvereins die Frage nach deren Vereinbarkeit mit dem Archivierungsauftrag der Pflichtexemplarbibliotheken sowie mit den Interessen der hessischen Verlage. Im Hinblick darauf fehlt eine ausgewogene und interessengerechte Regelung im Regelungsvorschlag zur Änderung des Hessischen Biblio-

Börsenverein des Deutschen Buchhandels

theksgesetzes. Es leuchtet nicht ein, wie es sich mit dem Archivierungsauftrag vereinbaren lässt, wenn pflichtabgelieferte Bücher im Präsenzbestand von Universitätsbibliotheken eine intensive Nutzung erfahren und zugleich die Anschaffung eines solchen Titels zu Gebrauchszwecken beim Verlag bzw. im Buchhandel unterbleibt. Andere Bundesländer haben hier ausgewogenere Praktiken entwickelt. So werden bspw. in Baden-Württemberg teilweise zwei Exemplare an die Pflichtexemplarbibliothek abgeliefert, von denen eines dem Verlag zum halben Ladenpreis vergütet wird. Dies ermöglicht zugleich eine intensive Präsenznutzung der lokalen Verlagsproduktion, eine faire Entschädigung der landesansässigen Verlage und die Sicherung eines Exemplars zur Archivierung, das dem Zugriff im Präsenzbestand entzogen ist. Es wäre wünschenswert, wenn auch in Hessen derartigen Vorbildern nachgeeifert und die Pflichtablieferung nicht als Mittel der Kostensenkung von Bibliotheken missbraucht würde.

Was die Nutzung elektronischer Pflichtexemplare angeht, begrüßt der Börsenverein zunächst die für § 4a Abs. 3 Satz 5 des neuen Hessischen Bibliotheksgesetzes nun vorgeschlagenen Wortlaut, der ausdrücklich klarstellt, dass die Bibliothek selbstverständlich dafür Sorge zu tragen hat, dass keine unzulässige Weiterverbreitung elektronischer Werkexemplare stattfinden kann. Gleichzeitig fehlt in diesem Zusammenhang eine dringend erforderliche Regelung zur Frage, ob digitale Pflichtexemplare überhaupt ohne weiteres zur allgemeinen Benutzung in den Räumen der Bibliothek freigegeben werden können. Im Interesse eines angemessenen Ausgleichs zwischen den berechtigten Interessen der Bibliotheken und denen der hessischen Verlage ist der Börsenverein der Ansicht, dass ein angemessenes Lizenzierungsangebot des jeweiligen Verlags stets Vorrang vor einer Zugänglichmachung elektronischer Pflichtexemplare haben muss.

25.09.2012

RAin Jessica Sänger,
Stellvertretende Justiziarin

Börsenverein des Deutschen Buchhandels
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland

Börsenverein des Deutschen Buchhandels | Landesverband Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland e. V.
Frankfurter Str. 1 | 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Herrn Dr. Spalt
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Börsenverein des
Deutschen Buchhandels

Landesverband
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland e. V.

Frankfurter Str. 1
65189 Wiesbaden

Telefon: +49 611 1 66 60-0
Fax: +49 611 1 66 60-59
briefe@boersenverein-hrs.de
www.boersenverein-hrs.de

Eg. 04.10.12 Sp = Nr. 7

Wiesbaden, 28. September 2012

Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts – Drucks. 18/6067

Sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

für die Möglichkeit als Vertretung der hessischen Verlage zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen. Zunächst bitte ich Sie, die Bezeichnung unseres Verbandes zu aktualisieren. Der Hessische Verleger- und Buchhändlerverband hat sich umbenannt und führt nach der Fusion mit den Kollegenverbänden in Rheinland-Pfalz und im Saarland seit diesem Jahr den Namen Börsenverein des Deutschen Buchhandels – Landesverband Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland e. V.

Den Gesetzentwurf haben wir die Rechtsabteilung des Bundesverbandes zur Prüfung vorgelegt. Dessen Stellungnahme ist beigefügt.

Der Landesverband Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Andreas Auth, Darmstadt, schließt sich der Stellungnahme des Bundesverbandes vollinhaltlich an. Gerne sind wir bereit, an der mündlichen Anhörung teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Feld
Geschäftsführer

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Ausschusses
für Wissenschaft und Kunst
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Dezernat 2
Referent(in) Frau Siedenschnur
Unser Zeichen Sie/aj
Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de
Durchwahl 6001-48
Ihr Zeichen Dr. Spalt, I A 2.5
Ihre Nachricht vom 14.09.2012
Datum 01.10.2012

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts – Drucks. 18/6067

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns, zu dem vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts Stellung nehmen zu können.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund spricht sich ausdrücklich für ein Archivgesetz aus, da die Aufbewahrung, Pflege und Erhaltung archivwürdigen Gutes für das kulturelle und historische Verständnis unabdingbar ist. Die Erhaltung und Benutzbarmachung von Informationen sehen wir insbesondere im digitalen Zeitalter als besondere Aufgabe an, für die es gilt, einen entsprechenden rechtlichen Rahmen zu schaffen.

Soweit mit dem vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung von dem Entwurf des Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst vom 1. Juni 2012 abgewichen wird und nunmehr die Regelung der kommunalen Archive in der Form erfolgt, dass die Archivierung der Unterlagen im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt, begrüßen wir diese Regelung ausdrücklich.

Aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nehmen wir zu dem vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Hessisches Archivgesetz (HArchivG)

Das Hessische Archivgesetz hat sich grundsätzlich bewährt, so dass wir uns für die Beibehaltung einer gesetzlichen Regelung im Rahmen des Hessischen Archivgesetzes aussprechen.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 2 HArchivG – neu – ist festzustellen, dass hier eine Ausweitung der archivwürdigen Unterlagen erfolgt. Neben der Aufnahme von digitalen Aufzeichnungen erfolgt auch eine Erweiterung der archivwürdigen Unterlagen, was insbesondere im Hinblick auf die zu leistende Archivierungsarbeit als problematisch angesehen wird. Insbesondere die Formulierung „alle anderen Informationsobjekte" führt zu einer nicht zu fassenden Eingrenzung der zu archivierenden Unterlagen.

Gemäß § 4 Abs. 3 HArchivG – neu – berät das Hessische Landesarchiv unter anderem die Städte und Gemeinden bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung. Der Archivberatungsstelle des Landes Hessen, die seit 2008 ihre Arbeit aufgenommen hat, kommt hier eine besondere Beratungsfunktion zu. In der Vergangenheit stand die Archivberatungsstelle den hessischen Kommunen für Anfragen in Bezug auf konkrete Probleme der Archivierung zur Verfügung. Unsere Mitgliedskommunen haben vermehrt den Service der Archivberatungsstelle in Anspruch genommen, um vor Ort die Archivierung vorzunehmen und Probleme zu lösen. Aus Sicht der hessischen Kommunen hat sich die Arbeit der Archivberatungsstelle bewährt, so dass eine klare gesetzliche Verankerung der Archivberatungsstelle befürwortet wird.

Hinsichtlich der Regelung in § 8 HArchivG – neu – zur Anbietung von Unterlagen wird in Abs. 3 geregelt, ab wann Unterlagen vernichtet bzw. Daten gelöscht werden. Hier erschließt sich diesseits nicht, warum von der Regelung des derzeit geltenden § 10 Abs. 2 HArchivG abgewichen wird. Gerade die Formulierung, dass eine Vernichtung bzw. Löschung möglich ist, soweit nicht binnen eines Jahres über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen entschieden wurde, sollte nach diesseitiger Einschätzung im Gesetz verbleiben.

In Bezug auf die Regelung der Schutzfristen sollte § 13 HArchivG – neu – klargestellt werden, dass erst nach Ablauf der Schutzfrist eine Freigabe zur Benutzung der Unterlagen erfolgt. Diese klare Regelung fehlt im Gegensatz zur derzeitigen Regelung in § 15 HArchivG.

Soweit gem. § 19 HArchivG – neu – die Träger der kommunalen Selbstverwaltung die Archivierung ihrer Unterlagen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in eigener Zuständigkeit selbst regeln können, wird dies ausdrücklich begrüßt. Diese

Regelung ermöglicht es den Kommunen, ihre Archive – wie bisher üblich – unter Einsatz von ehrenamtlich tätigen Personen zu betreiben.

Darüber hinaus ermöglicht diese Regelung, dass sich kleinere Kommunen zusammenschließen und die Archivierungstätigkeit in Gemeinschaftseinrichtungen betreiben können. Zwar wäre hier eine gesetzliche Regelung begrüßenswert, jedoch ist eine interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen der eigenen Zuständigkeit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darstellbar. Angeregt wird in diesem Zusammenhang jedoch die Einrichtung von Kreisarchiven, die gerade für kleinere Kommunen als Ansprechpartner und mögliche Archivierungsstellen dienen können. Derzeit sind in Hessen lediglich drei Kreisarchive bei 21 Kreisen zu verzeichnen. Selbst wenn in der Begründung ausdrücklich neben den Gemeinden und den Verweis auf § 19 HGO auch die Landkreise mit Verweis auf § 16 HKO genannt wird, sollte eine konkrete Verankerung im Gesetz erfolgen.

Im Hinblick auf die Regelung in § 20 Abs. 3 HArchivG – neu –, dass die Anbietung von Unterlagen an das Landesarchiv künftig nur noch auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben soll, um damit eine erhebliche Entlastung des Landesarchives herbeizuführen, stellt sich die Frage, inwieweit hiervon Archive der Städte und Gemeinden betroffen sind. Soweit diese Regelung bedeutet, dass die kommunalen Archive künftig verpflichtet sind, eine größere Anzahl von Unterlagen zu archivieren, was mit Mehrkosten verbunden wäre und zudem auch im Zusammenhang mit der Ausweitung der archivwürdigen Unterlagen in § 2 Abs. 2 HArchivG – neu – eine Ausweitung des Raumangebotes bedarf, so wird dieses abgelehnt. Insofern wäre eine Klarstellung geboten.

Grundsätzlich ist der derzeit vorliegende Gesetzentwurf zur Neuregelung des Archivwesens jedoch zu begrüßen.

Zu Art. 2 – Änderungen des Hessischen Bibliotheksgesetzes

Die Verlagerung der Regelung über die Pflichtexemplare hin zum Hessischen Bibliotheksgesetz halten wir inhaltlich zunächst für den richtigen Weg. Damit wird deutlich, dass es sich nicht allein um Presseerzeugnisse handelt, die von der Pflichtexemplarregelung erfasst werden sollen, sondern künftig auch digitale Medien, soweit sie im öffentlichen Netz bereitgestellt werden. Allerdings sehen wir die Regelung des § 4 a Hessisches Bibliotheksgesetz, wonach grundsätzlich jegliche Publikation in digitalen Medien, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden als „Pflichtexemplar“ in öffentlichen Bibliotheken abzuliefern sind, als überzogen an.

Soweit die von der Regelung erfassten Medienwerke auch digitale Medien umfassen sollen, so ist dieses in Anbetracht der technischen Veränderungen nachvollziehbar, wenn dieses auch in der sehr weiten Formulierung von § 4a Abs. 1 Hessi-

sches Bibliotheksgesetz zu Schwierigkeiten führen dürfte, da hier auch Internetseiten der Städte und Gemeinden erfasst werden, mit der Folge, da jede inhaltliche Veränderung derselben im Sinne von § 4a Abs. 2 Hessisches Bibliotheksgesetz abzuliefern wäre. Auch wenn in der allgemeinen Begründung zu Artikel 2 (Seite 26) von „statischen Dokumenten" gesprochen wird, so sehen wir den Sammlungsauftrag auf die zuvor bezeichneten digitalen Publikationen insgesamt erstreckt, mit der Konsequenz, dass jede Veränderung der Internetseite (Homepage) der Kommunen eine entsprechende Verpflichtung im Sinne von § 4a Abs. 2 Hessisches Bibliotheksgesetz auslöst. Inwieweit dieses dem Sammlungsauftrag der Hessischen Landesbibliothek dient und nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand der betroffenen Kommunen einhergeht, wird diesseits in Frage gestellt. Hier wäre – soweit es die Erstreckung auf Internetseiten anbelangt – eine Klarstellung geboten, inwieweit sich der Sammlungsauftrag hierauf erstreckt und gegebenenfalls eine Ablieferungsform gewählt werden, die nicht bei kleinsten Änderungen auf der Homepage der Städte und Gemeinden eine Ablieferungspflicht auslöst.

In Anlehnung an die bisherige Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 1 HPresseG möchten wir anregen, die Formulierung in § 4 a Abs. 2, S. 1 Hessisches Bibliotheksgesetz „in einfacher Ausfertigung" dergestalt abzuändern, dass von „einer Ausfertigung" gesprochen wird, um zu verdeutlichen, dass in Anlehnung an die bisherige Regelung in § 9 Abs. 1 HPresseG die Anzahl der Pflichtexemplare geregelt werden soll und nicht die mögliche Form der Ausfertigung.

Hinsichtlich der zumutbaren Belastung im Zusammenhang mit der Ablieferung von Medienwerken in körperlicher Form sehen wir es als sinnvoll an, wenn die bisherige Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 HPresseG zur Konkretisierung beibehalten wird, wonach eine unzumutbare Belastung insbesondere dann anzunehmen ist, wenn dieses für den Verleger mit einem großen finanziellen Aufwand und einer kleinen Auflage einhergeht.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen Berücksichtigung finden und teilen bereits jetzt mit, dass wir an einer mündlichen Anhörung teilnehmen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Diedrich E. Backhaus

Direktor

Hessisches Landesamt
für geschichtliche Landeskunde

HESSEN

Frau Staastministerin a.D.
Karin Wolff
Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Prof. Dr. Ursula Braasch-Schwersmann
Durchwahl: 06421 / 28-24581
Fax: 06421 / 28-24799
Email: Braasch@hlgl.hessen.de

28.09.2012

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts – Drucks. 18/6067 -

AZ I A 2.5
14.09.2012

Sehr geehrte Frau Wolff,

die Notwendigkeit für ein Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens ergibt sich aus dem Ende des bisherigen Hessischen Archivgesetzes zum 31.12. 2012. Das Pflichtexemplarrecht wird miteinbezogen.

Der oben angeführte Entwurf enthält eine gesetzliche Regelung für das Hessische Landesamt für geschichtliche Landeskunde, siehe Teil 2 § 3 S. 3; Teil 3 § 6 S. 4; zu den Regelungen S. 17.f.).

Das Landesamt wie auch die Archivschule sind als Kooperationspartner des Hessischen Landesarchivs vorgesehen. Ihre Aufgaben werden in Teil 3 S. 3 f. benannt.

Beide Einrichtungen sollen nach Maßgabe des für das Archivwesen zuständige Ministerium regelmäßig evaluiert werden, siehe Teil 3 § 5 (2) S. 3, Teil 3 § 6 (2) S. 4. Beim Landesarchiv selbst ist keine Evaluation vorgesehen. Eine in Abständen durchzuführende Begutachtung und Bewertung der Leistungen des Landesarchivs erscheint genauso sinnvoll wie die seiner Kooperationspartner.

In Abschnitt B. Zu den einzelnen Regelungen: Zu § 6 S. 18, zu Abs. 2 heißt es „Das Hessische Landesamt für geschichtliche Landeskunde betreibt langfristige Forschungsprojekte, die z.T. auf Unterlagen aus dem Landesarchiv basieren, und gibt Publikationen zur hessischen Geschichte heraus. Insofern arbeitet es als ein Teil des Hauses der Geschichte im Sinne von § 4 Abs. 6 und als Kooperationspartner mit dem Landesarchiv zusammen“.
Als selbstständiger Kooperationspartner ist das Landesamt kein „Teil des Hauses der Geschichte“. Aus unserer Sicht träfe in Abs. 2 folgende Aussage besser zu:
„Das Hessische Landesamt für geschichtliche Landeskunde betreibt langfristige Forschungsprojekte, die z.T. auf Unterlagen aus dem Landesarchiv basieren, und gibt Publikationen zur hessischen Geschichte heraus. Es arbeitet mit dem Landesarchiv, dem im Sinne von § 4 Abs. 6 bezeichneten Haus der Geschichte, als Partner auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zusammen“.

Zur Diskussion möge auch eine weitere Überlegung anregen. Im Sinne des Erhalts und der Anerkennung seiner Eigenständigkeit sollte es für das Landesamt im Teil B. Zu § 3 (Organisation des Hessischen Landesarchivs) Zu Abs. 2 nicht heißen: „Die Archivschule Marburg und das Hessische Landesamt für geschichtliche Landeskunde werden als institutionelle Kooperationspartner des Hessischen Landesarchivs einbezogen“, sondern unter Beachtung der Gleichrangigkeit der Partner: „Die Archivschule Marburg und das Hessische Landesamt für geschichtliche Landeskunde werden als Institutionen Kooperationspartner des Hessischen Landesarchivs“.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Braasch-Schwersmann

1912 100 JAHRE 2012 DEUTSCHE NATIONAL BIBLIOTHEK

Deutsche Nationalbibliothek
60322 Frankfurt am Main

Herrn
Dr. Detlef Spalt
Geschäftsführer des
Ausschusses für
Wissenschaft und Kunst
Hessischer Landtag
Schloßplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Datum 28. September 2012
Telefon 069 - 1525-1000
Telefax 069 - 1525-1010
E-Mail e.niggemann@dnb.de

Ihre Zeichen
unsere Zeichen GD-N/we

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts – Drucks. 18/6067

Sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf für eine Änderung des Hessischen Archivgesetzes und des Hessischen Bibliotheksgesetzes (Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts, HLT-DrS 18/6067) danke ich Ihnen. Aus Sicht der Deutschen Nationalbibliothek ist jedoch nichts Durchgreifendes beizutragen.
Auf die Kooperationsmöglichkeit bei der Pflichtablieferung unkörperlicher Medienwerke zwischen den hessischen Landesbibliotheken und der Deutschen Nationalbibliothek, die in der Gesetzesbegründung S. 26 vorletzter Absatz, erwähnt wird, möchte ich besonders hinweisen.

Über die Möglichkeit, an einer mündlichen Anhörung teilnehmen zu können würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Elisabeth Niggemann

KONFERENZ DER DIREKTORINNEN UND DIREKTOREN DER HESSISCHEN UNIVERSITÄTS- UND HOCHSCHULBIBLIOTHEKEN

Der Vorsitzende
Dr. Peter Reuter

Geschäftsstelle:
Universitätsbibliothek
Otto-Behaghel-Str. 8
D-35394 Giessen

Tel. 0641 / 99 -14001
Fax 0641 / 99 -14009
E-Mail: Peter.Reuter@bibsys.uni-giessen.de

An den
Hessischen Landtag
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Vorab als Email an d.spalt@ltg.hessen.de

01.Oktober 2012

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts (Drucksache 18/6067)

Sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

die Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der hessischen Universitäts- und Hochschulbibliotheken begrüßt den Entwurf der Landesregierung zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts nachdrücklich. Die Einbeziehung digitaler Publikationen in die Pflichtexemplarregelung ist überfällig, da längst viele Publikationen in elektronischer Form distribuiert werden und insofern auch längst zum Sammlungsprofil der Bibliotheken gehören. Dies gilt ohne Einschränkung auch für die fünf hessischen Landesbibliotheken, die seit langer Zeit das regionale Pflichtexemplarrecht wahrnehmen (ULB Darmstadt, UB Frankfurt, HLB Fulda, UB/LMB Kassel und HLB Wiesbaden). Die bisherige gesetzliche Grundlage im Hessischen Pressegesetz ließ eine Einbeziehung von digitalen Medienwerken nicht zu. Aus systematischen Gründen und In Ermangelung weiterer Alternativen bietet sich das Hessische Bibliotheksgesetz als Basis für eine neue gesetzliche Regelung an.

Die vorgeschlagene Änderung in § 4a des Hessischen Bibliotheksgesetzes stellt mit der Beschränkung auf sog. statische Dokumente eine aus gegenwärtiger Perspektive sachangemessene und mit Augenmaß gestaltete Regelung dar. Das elementare öffentliche Interesse an der Sicherung der kulturellen schriftlichen Überlieferung wird damit geschützt, und zugleich wird sowohl für die beteiligten Bibliotheken wie für die Verleger ein größerer zusätzlicher Aufwand vermieden, da sog. statische Dokumente und das entsprechende technische und administrative Wissen in den Bibliotheken in breitem Umfang vorhanden sind und entsprechende Dokumente von der Verlegerseite mit nur geringem Mehraufwand geliefert werden können.

Zwei Bemerkungen seien noch angefügt. Zum einen ist durch den seit 2006 im Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNB) festgehaltenen gesamtstaatliche Sammlungsauftrag der Deutschen Nationalbibliothek für digitale Publikationen eine analoge Regelung auf regionaler Ebene keineswegs überflüssig, da – schon wegen der kapazitativen Grenzen der DNB - die zur Vermeidung von Sammlungslücken erforderliche Tiefe nur auf Landesebene umgesetzt und erreicht werden kann. Die föderale Struktur der Pflichtexemplarregelungen in Verbindung mit entsprechenden Regelungen auf Bundesebene hat sich als effektive Lösung für die Aufbewahrung und Verfügbarmachung des schriftlichen Kulturerbes der Regionen seit vielen Jahren bewährt und wird auch in Bezug auf digitale Publikationen mögliche Sammlungslücken verhindern.

Zum anderen sei darauf hingewiesen, dass die für die praktische Umsetzung erforderliche Regelungstiefe in einigen Punkten erst durch die in Abs. 6 des Gesetzentwurfs genannte Rechtsverordnung zu erreichen sein wird. Dazu zählt etwa die klare Regelung von Zugangsmodalitäten und Nutzungsbedingungen der abzuliefernden Werke.

Bezüglich des Gesetzentwurfs für eine Neuregelung des Archivwesens sei daran erinnert, dass die seit Jahrzehnten von den hessischen Bibliotheken erstellte „Hessische Bibliographie“ ein systematisch konzeptualisiertes, digitales Informationssystem für die landesgeschichtliche Forschung darstellt und insofern auch Erwähnung finden sollte im Zusammenhang der Aufgaben des Hessischen Landesamts für geschichtliche Landeskunde und seines landesgeschichtlichen Informationssystems (§ 6). Die Option einer perspektivischen Integration beider Informationssysteme sollte aus unserer Sicht geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Reuter

(Dr. Peter Reuter, Ltd. Bibliotheksdirektor)

Hessischer Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Herrn Ausschussgeschäftsführer
Dr. D. Spalt
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 24.09.2012
Az. : Wo/re 044.01

Gesetz der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts, LT-Drs. 18/6067
Ihr Schreiben vom 14.09.2012, Az. I A 2.5
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
sehr geehrter Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Dr. Spalt,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts zur Stellungnahme übersandt haben.

Auf Grundlage einer ersten Durchsicht durch die Geschäftsstelle erklärt sich der Verband hierzu wie folgt:

1. Der Hessische Landkreistag begrüßt, dass im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs im Vergleich zu dem Referentenentwurf deutliche Änderungen hinsichtlich der kommunalen Verpflichtungen im Rahmen des Archivwesens vorgenommen wurden.

   Der Referentenentwurf hätte eine nachhaltige Erhöhung der Standards bzw. der Anforderungen zur Folge gehabt, welche zu erheblich höheren Kosten für die kommunale Ebene geführt hätten. Diese wären gemäß Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung durch das Land im Rahmen der Konnexität auszugleichen gewesen.

Nunmehr sieht der Entwurf in § 19 vor, dass die Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen die Archivierung Ihrer Unterlagen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in eigener Zuständigkeit regeln. Damit regelt die Bestimmung die Grundzüge des kommunalen Archivswesens unter Beachtung der Selbstverwaltungsgarantie der Hessischen Verfassung. Die Regelung findet die Zustimmung des Hessischen Landkreistages.

2. Im Rahmen der Stellungnahme zu dem Referentenentwurf hat sich der Verband dafür ausgesprochen, dass es bei der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 3 des Hessischen Archivgesetzes, wonach die Gemeinden, Landkreise und kommunalen Verbände ihre Unterlagen dem zuständigen Staatsarchiv oder einem anderen öffentlichen Archiv zur Archivierung anbieten können, verbleibt.

   § 4 Abs. 4 des Gesetzentwurfes sieht dagegen lediglich vor, dass „Leiterin oder der Leiter des Hessischen Landesarchivs Verträge über die Archivierung von Unterlagen privater oder kommunaler Herkunft im Namen des Landes abschließen“ kann. Zwar ist der Begründung nicht zu entnehmen, dass die entsprechenden Verträge mit einer Kostenregelung einhergehen müssen. Allerdings sollte klargestellt werden, dass kommunales Archivgut die lokalspezifische und regionale Überlieferung des Landes ergänzt und kommunale Archivalien insofern auch ohne unmittelbare Kostenerstattung in das Landesarchiv aufgenommen werden können.

3. Bedauert wird, dass die Hessische Archivberatungsstelle im vorliegenden Gesetzestext nicht berücksichtigt wird. Es ist insbesondere für die kleineren Kommunen wünschenswert, dass diese beispielhafte Einrichtung weiterhin ihre Beratungsfunktion wahrnehmen kann. Der Hessische Landkreistag spricht sich deshalb dafür aus, die Archivberatungsstelle beizubehalten, damit auch künftig eine hessenweite Beratung durch diese gewährleistet wird und die Kommunen dahingehend unterstützt werden, ihr Archivgut selbst zu verwalten.

Abschließend teilen wir mit, dass es aufgrund der Terminierung und der damit einher gehenden engen Fristsetzung nicht möglich war, die erforderliche Befassung unserer zuständigen Verbandsgremien vorzunehmen. Die vorliegende Stellungnahme wird daher unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer denkbaren nachträglichen Änderung oder Ergänzung durch die Gremien abgegeben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Engelhardt
Direktor

HESSEN

Hessisches Hauptstaatsarchiv
Mosbacher Straße 55 · D-65187 Wiesbaden

An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Wissenschaft und Kunst
Hessischer Landtag
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Aktenzeichen	2.1.1/E
Bearbeiter/in	Prof. Dr. Eiler
Durchwahl	(0611) 881 123
Ihr Zeichen	I A 2.5
Ihre Nachricht	14. September 2012
Datum	01. Oktober 2012

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts - Drucks. 18/6067 -

Sehr geehrte Frau Wolff,

namens der drei hessischen Staatsarchive nehme ich zu dem o.e. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

§§ 3-4
Die Hessischen Staatsarchive begrüßen den Gesetzentwurf zur Novellierung des Hessischen Archivgesetzes, da er die durch die Einführung des e-Government und des modernen Kosten-Rechnungswesens bedingten Veränderungen berücksichtigt und daraus auch organisatorische Konsequenzen zieht. Auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Gründung eines Hessischen Landesarchivs trifft auf die einhellige und ungeteilte Zustimmung der Staatsarchive. Damit würde ein schon seit längerem vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst und den Staatsarchiven angeregter und vom Hessischen Rechnungshof nachdrücklich unterstützter Vorschlag zur Bündelung zentraler Aufgaben der Archivverwaltung realisiert. Die Staatsarchive sehen in einer Bündelung gemeinsamer zentraler Aufgaben und in der Verkürzung der Entscheidungswege klare Vorteile, um Haushaltsmittel und Personal effizient zum Einsatz zu bringen.

§ 4
Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Informationstechnologien in der Verwaltung ist die in **Abs. 3** aufgenommene Verpflichtung zur Beratung der öffentlichen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen besonders begrüßenswert. Als auf den Gebieten der Schriftgutverwaltung und Bürokommunikation kompetente Fachbehörden können die Archive der öffentlichen Verwaltung durch rechtzeitige Einbindung bei der Einführung und beim Betrieb büro- und verwaltungstechnischer Systeme sowie bei der Speicherung und Zugänglichmachung digitaler Aufzeichnungen helfen, Kosten zu sparen. Dass auch die Beratungstätigkeit für andere öffentliche Archive als zentrale Aufgabe des Landesarchivs im Rahmen der Archivpflege verstanden wird, unterstützen die Staatsarchive nachdrücklich, da Hessen im Vergleich zu anderen Bundesländern noch immer große Defizite besonders im nichtstaatlichen - zumal im kommunalen - Archivwesen aufweist.

Die zunehmende Komplexität der Schriftgutverwaltung und der Archivierung stellt eine der größ-

ten Herausforderungen an die Überlieferungsbildung der Archive dar. Ohne eine hohe fachliche Qualifikation und anspruchsvolle Ausbildung **(Abs. 2 und 4)** können die anstehenden Aufgaben nicht bewältigt werden. Es ist nur von Vorteil, dass die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft als bester Garant einer einheitlichen fachlichen Ausbildung für den höheren und gehobenen Archivdienst in Deutschland nunmehr eine rechtliche Grundlage erhält. Daher ist die vom Gesetz vorgesehene Kooperationspartnerschaft (§ 5 Abs. 2) nur zu begrüßen.

Dass dem Landesarchiv die Rolle eines Hauses der Geschichte **(Abs. 6)**, die die Staatsarchive bisher zum großen Nutzen der historisch-politischen Bildung in Hessen bereits erfolgreich ausgeübt haben, fortsetzt, unterstützen die Staatsarchive nachdrücklich. Das Gesetz trägt der unverzichtbaren Rolle der Archive bei der Vermittlung der Landesgeschichte Rechnung und bindet sinnvoll in § 6 das Landesamt für geschichtliche Landeskunde als Kooperationspartner ein. Durch ihre Ausstellungen, Publikationen, Vorträge und öffentlichen Veranstaltungen sowie durch die intensive Zusammenarbeit mit den Historischen Kommissionen und Vereinen, den Universitäten und den Schulen agieren die Archive als wichtige kulturelle Institutionen, Lernorte und Ansprechpartner für historische Fragestellungen der regionalen und der hessischen Landesgeschichte. Die Erforschung und Vermittlung von Landesgeschichte wird durch die Kooperationspartnerschaft mit dem Landesamt für geschichtliche Landeskunde gestärkt.

§ 10 Abs. 1

Die Staatsarchive begrüßen, dass in der Gesetzessystematik die archivischen Verfahren der Aufbewahrung, der Anbietung, der Feststellung der Archivwürdigkeit, der Sicherung und Erschließung und der Zugänglichmachung in Teil 4 zusammengefasst und neu definiert werden. Dass die digitale Archivierung ein besonderes Gewicht in einem eigenen Paragrafen erhält **(§ 9)**, unterstreicht die Bedeutung des Einsatzes moderner Technologien im Archivwesen, der schon jetzt und in Zukunft eine zentrale Aufgabe der Archive bildet.

Problematisch erscheint jedoch in der Gesetzesvorlage der Umgang mit den Begriffen „Einvernehmen" und „Zustimmung". Die Staatsarchive betonen an dieser Stelle, dass die Feststellung der Archivwürdigkeit ausschließlich in ihre Kompetenz fällt. Heribert Prantl[1] führt dazu aus: *„Archive sind demokratierelevant, weil sie wichtig sind, um Zukunft zu gestalten. Sie sind das Fundament guter Zukunftsplanung, weil sie Erinnerung und Erfahrung bewahren."* Nur die Archive selbst können entscheiden, wie die Überlieferung gebildet wird, denn sie haben die entscheidende Fachkompetenz, um die Überlieferung in die historischen Zusammenhänge einzuordnen, die langfristige Relevanz von Informationen zu beurteilen und das Chaos der Informationsflut zu lenken und zu ordnen. Das dabei angewandte Prinzip der strengen Auswahl von „systemrelevanten" Unterlagen und des Vorrangs der Qualität vor der Quantität der Daten gehorchte seit eh und je den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Daher darf eine Entscheidung über die Archivwürdigkeit nicht von der Herstellung des Einvernehmens **(§ 10 Abs. 1 Satz 1)** mit der anbietenden Stelle abhängen. Die alte Fassung, wonach die Abgabe stets **im Benehmen** (§ 11 Abs. 1 HArchivG vom 18. Oktober 1989, GVBl. I S. 270) mit der anbietenden Stelle erfolgt, muss beibehalten werden, um willkürliche Einflüsse auf die Überlieferungsbildung zu unterbin-

[1] H. Prantl: Das Gedächtnis der Gesellschaft. Die Systemrelevanz der Archive. Warum Archivare Politiker sind. In: H. Schmitt in Verb. mit I. C. Becker, U. Gutzmann, M. Diefenbacher, B. Post, C. Rehm, R. Plache und U. Soénius (Red.): Alles was Recht ist. Archivische Fragen – juristische Antworten. 81. Deutscher Archivtag in Bremen. Fulda 2012, S. 18.

den. Diesen Standard unterschreitet im Übrigen keines der deutschen Archivgesetze[2], sofern sie nicht die Entscheidung über die Archivwürdigkeit vollständig der Fachkompetenz der zuständigen Archive überlassen.

Die Staatsarchive schlagen daher vor, § 10 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:
„Über die Archivwürdigkeit der angbotenen Unterlagen entscheidet das zuständige Archiv nach § 2 Abs. 1 im Benehmen mit der anbietenden Stelle sowie unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit."

§ 9 Abs. 1 und 2
Die gleichen Prinzipien sind auch auf die digitale Archivierung anzuwenden. Diese besteht aus einem technischen und einem inhaltlich zu bewertenden Teil, die zwar beide voneinander abhängen, aber nicht vermischt werden sollten. Die inhaltliche Bewertung kann aus den Gründen, wie sie zu § 10 Abs. 1 erläutert wurden, ausschließlich das Archiv vornehmen. Die technische Vorbereitung und Durchführung einer Übergabe archivwürdiger digitaler Aufzeichnungen an das Digitale Archiv kann dagegen, wie jeder, der mit der Materie der Übermittlung und Speicherung von Daten auch nur einigermaßen vertraut ist, weiß, nicht ohne Absprache zwischen anbietungspflichtiger Stelle und Archiv geschehen. Dass dies des gegenseitigen Einvernehmens bedarf, ist daher selbstverständlich und gehörte bisher zur selbstverständlichen Praxis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die die Archive auch künftig fortsetzen wollen. Die im Entwurf gewählte Abhängigkeit von der Zustimmung der abgebenden Stelle könnte – so die Befürchtung der Staatsarchive - zu einer unerwünschten Störung der bisher erfolgreichen Kooperation beitragen.

Die Staatsarchive geben zu bedenken, dass die Übergabe von als archivwürdig bewerteten Daten nicht von der Zustimmung der abgebenden Stelle als einseitigem Willensakt abhängen darf, da es dem Selbstverständnis eines demokratischen Staates widersprechen würde, wenn das Verwaltungshandeln nicht mehr nachvollziehbar wäre. **Sie schlagen daher vor, in den Abs. 1 und 2 die Worte „mit Zustimmung" jeweils durch „im Einvernehmen mit" zu ersetzen.**

§ 13 Abs. 5
Für die Wahrnehmung persönlicher Belange (Art. 2 Abs. 1 GG) und des Grundrechts der Freiheit von Lehre und Forschung (Art. 5 Abs. 3 GG) ist die Möglichkeit zur Nutzung von personenbezogenem Schriftgut vor Ablauf von Schutzfristen von grundlegender Bedeutung. Die bisherige Fassung des Hessischen Archivgesetzes hat hier Maßstäbe gesetzt, die allgemein anerkannt wurden und sich in der Praxis bestens bewährt haben.

Die in der Neufassung von § 13 Abs. 5 vorgenommene Gliederung in Einzelschritte gemäß der Ziffernfolge wird jedoch zu erheblichen Problemen führen: **Abs. 5 Satz 2 Nr. 1** verpflichtet die Archive, die Schutzfristenverkürzung nur dann zu genehmigen, wenn es um ein bestimmtes Forschungsvorhaben geht **und** schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Da eine betroffene Person aber in jedem Fall bereits durch die Einsicht-

---

[2] Über die Archivwürdigkeit nach Anbietung entscheiden die Archive in Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen (bei Massenakten im Einvernehmen § 5 Abs. 8) und Schleswig-Holstein. Im Benehmen mit den abgebenden Stellen entscheiden die Archive gemäß den Archivgesetzen des Bundes (§ 3), von Baden-Württemberg (§ 3 Abs. 1), Bayern (Art. 7 Abs. 1), Berlin (§ 3 Abs. 3), Nordrhein-Westfalen (§ 4 Abs. 3), Rheinland-Pfalz (§ 8 Abs. 1), Saarland (§ 9 Abs. 1), Sachsen-Anhalt (§ 9 Abs. 4) und Thüringen (§ 12 Abs. 1).

nahme in ihre personenbezogenen Unterlagen durch einen Dritten in ihren schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt wird, hätte dies zur Folge, dass in der Regel keine Schutzfristverkürzungen mehr genehmigt werden könnten!

Eine Änderung der Fassung von Satz 2 Nr. 1 in: „1. die Nutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der betroffenen Person oder Dritter durch angemessene Maßnahmen ausgeschlossen wird oder" würde zwar schon zu einer gewissen Verbesserung beitragen. Aber auch Satz 2 Nr. 2 ist in der Praxis so nicht durchführbar, denn dem Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen wäre bereits stattzugeben, wenn das Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt, obgleich auch in diesem Fall schutzwürdige Interessen zu wahren wären.

Die Staatsarchive schlagen daher vor, die neue Fassung weitestgehend an der alten Fassung von § 15 Abs. 4 HArchivG auszurichten, die seinerzeit vom Hessischen Datenschutzbeauftragten befürwortet wurde und sich in der Praxis bestens bewährt hat. Manegold, Archivrecht, S. 305, hält die Formulierung im Hessischen Archivgesetz ausdrücklich für „vorzugswürdig", denn die bisherige Formulierung macht deutlich, dass eine „Beeinträchtigung auch schutzwürdiger Belange grundsätzlich [...] möglich ist, wenn und soweit das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt".

Sie sollte daher folgendermaßen lauten:
„Die festgelegten Schutzfristen können vom öffentlichen Archiv im Einzelfall auf Antrag der Nutzer verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist dem Antrag auf Nutzung des Archivguts vor Ablauf der Schutzfristen stattzugeben, wenn die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt oder die Nutzung zur Wahrnehmung berechtigter Belange im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle unerlässlich ist und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßmahmen ausgeschlossen wird."

§ 21
Abs. 1: Es ist ein Novum in der deutschen Archivgesetzgebung, dass eine Kostentragungspflicht für die Archivierung solchen Archivguts eingeführt wird, das aufgrund von § 7 Abs. 2 und 3 des Entwurfs aufzubewahren ist. Dies ist insofern gerechtfertigt, als die Archive andernfalls gezwungen werden, kostenträchtige Dienstleistungen zu übernehmen, die nicht zu ihren originären Aufgaben zählen, handelt es sich dabei meist um Unterlagen, die für nicht oder nur für teilweise archivwürdig gehalten werden. Aus der Sicht der Staatsarchive erweist sich diese Regelung daher als zweckmäßig und kostengerecht, da sie sonst auch gegen ihren Willen und entgegen archivfachlichen Grundsätzen für eine Dienstleistung im Auftrag der Verwaltung aufkommen müssen oder bei der Zwischenarchivierung eine Dienstleistung übernehmen, die die Dienststellen entlastet. Andererseits können die Staatsarchive durch ihre Infrastrukturen sowie ihren Sachverstand gegenüber den Dienststellen als Anbieter für mittel- und langfristige Verwahrung und Nutzung von Unterlagen auftreten und so ggf. zur Kosteneinsparung beitragen. Dies gilt auch bei Übernahme digitaler Unterlagen, die die Archive langfristig sichern und zugänglich machen müssen. Die Staatsarchive begrüßen daher die neue Regelung uneingeschränkt.

§ 22
Die zahlreichen grundlegenden Neuerungen und tiefgreifenden Veränderungen, die der Gesetzentwurf mit sich bringt, rechtfertigt eine Evaluierung nach einer angemessenen Zeit, wenn ausreichende Erfahrungen vorliegen. Die Staatsarchive halten die getroffene Regelung daher für sinnvoll, die Laufzeit des Gesetzes auf fünf Jahre zu begrenzen.

Für eine evtl. mündliche Anhörung stehen die Direktoren der Hessischen Staatsarchive gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Klaus Eiler
(Geschäftsführender Direktor der hessischen Archivdirektorenkonferenz)

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

An die Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst
Geschäftsführers des Ausschusses
Herrn Dr. Spalt

per Email „d.spalt@ltg.hessen.de"

Aktenzeichen *Bitte bei Antwort angeben*	42.01-sch/kü
zuständig Durchwahl 14 08 -	Herr Schranz 132
Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	I A 2.5 14.09.2012
Datum	02.10.2012

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts - Drucks. 18/6067

Sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

ich bedanke mich für die Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechtes.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hatte mich bereits im Rahmen der Ressortanhörung an dem Gesetzentwurf beteiligt. Im Zuge dieser Beteiligung hat das Ministerium von einer früheren Fassung, die vorsah, auch unzulässig erhobene Daten zu archivieren auf meine Empfehlung hin abgesehen.

Mit dem Gebot, personenbezogene Daten, die eigentlich zu löschen sind, doch nicht zu löschen, sondern über das Archivrecht der Forschung zur Verfügung zu stellen, geht die Aufgabe, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu sichern mit der Übergabe an die Archive, auf diese über. Dies ist aus datenschutzrechtlicher Sicht akzeptabel. Die vorhandenen Schutzfristen und weitere Elemente des Datenschutzes finden in dem vorliegenden Gesetzentwurf hinreichend Berücksichtigung. Gegen

Gustav-Stresemann-Ring 1 · 65189 Wiesbaden · Telefon (06 11) 14 08-0 · Telefax (06 11) 14 08-9 00 oder -9 01
E-Mail poststelle@datenschutz.hessen.de · Internet http://www.datenschutz.hessen.de
Bankverbindung Kontoinhaber HCC/Kanzlei Hess.Landtag/DB · Kontonummer 100 53 62 · Bankleitzahl 500 500 00

den Gesetzentwurf – Drucksache 18/6067 – besteht aus meiner Sicht keine Bedenken.

Sie hatten um eine Ankündigung gebeten, ob ich an der mündlichen Anhörung teilnehmen werde. Aus meiner Sicht ist die Teilnahme nicht erforderlich. Falls der Ausschuss dies jedoch ausdrücklich wünscht, stehe ich ihm selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ronellenfitsch

Professor Michael Ronellenfitsch

Hessischer Städtetag
Verband der kreisfreien und kreisangehöriger Städte in Hessen

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Ausschusses für
Wissenschaft und Kunst
Karin Wolff MdL

Ihre Nachricht vom:	14.09.2012
Ihr Zeichen:	I A 2.5
Unser Zeichen:	TA 044.4 Oe/Zi
Durchwahl:	(0611) 1702-26
E-Mail:	oegel@hess-staedtetag.de
Datum:	04.10.2012
Stellungnahme	130-2012

Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts, Drs. 18/6067

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Wolff,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

innerhalb der kurzen Frist von zwei Wochen war dem Hessischen Städtetag eine verbandsinterne Abstimmung zum vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung nicht möglich. Allerdings hatte der Städtetag diese zum Ministeriumsentwurf vorgenommen und damals geäußerte Bedenken wurden im nun vorliegenden weitgehend berücksichtigt.

Zu Artikel 1 Hessisches Archivgesetz

Obwohl die Archivpflege bei der weit überwiegenden Zahl der Mitglieder des Hessischen Städtetages bereits in Händen hauptamtlicher Fachkräfte liegt, hatte sich der Städtetag in seiner Stellungnahme vom 23.7.2012 an das Wissenschaftsministerium gegen die Vorgabe ausgesprochen, dass Personen archivfachlich ausgebildet sein müssen, um kommunales Archivgut betreuen zu dürfen.
Weiterhin sollte auf die Leistungsfähigkeit der Kommunen explizit keine Rücksicht mehr genommen werden. Gegenüber dem Entwurf des Wissenschaftsministeriums respektiert der Entwurf der Landesregierung stärker die kommunale Selbstverwaltung:

Archive als kulturelle öffentliche Einrichtung i.S.d. § 19 HGO sind in den Grenzen der Leistungsfähigkeit bereitzustellen.

Gültiger § 4
Kommunales Archivgut

(1) Die Gemeinden, Landkreise und kommunalen Verbände regeln die Archivierung ihres Archivgutes im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und nach den in diesem Gesetz vorgegebenen Grundsätzen durch Satzung.

(2) Sofern sie über ein eigenes Archiv, nicht aber über eigenes Fachpersonal verfügen, sollen sie für die Beratung durch das zuständige Staatsarchiv, ein anderes fachlich geführtes öffentliches Archiv oder eine entsprechende fachlich geführte Beratungsstelle Sorge tragen.

(3) Sofern sie kein eigenes Archiv unterhalten, bieten sie ihre Unterlagen dem zuständigen Staatsarchiv oder einem anderen öffentlichen Archiv zur Archivierung an.

Beabsichtigte Neufassung der Landesregierung:

§ 19

Kommunales Archivgut

Die Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen regeln die Archivierung ihrer Unterlagen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in eigener Zuständigkeit.

Mit dieser Fassung kann sich der Hessische Städtetag einverstanden erklären.

Allerdings wird die **Abnahme kommunalen Archivgutes** durch die Staatsarchive eingeschränkt, wenn **§ 4 Abs. 4 E-ArchivG** vorsieht, dass der Leiter des Hessischen Landesarchivs Verträge über die Archivierung von Unterlagen privater oder kommunaler Herkunft im Namen des Landes abschließen kann. Bislang reichte es nach § 4 Abs. 3 ArchivG aus, dem zuständigen Staatsarchiv oder einem anderen öffentlichen Archiv Unterlagen zur Archivierung anzubieten, sofern kein eigenes Archiv unterhalten wurde. Diese Handhabung soll auch weiterhin beibehalten werden.

§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 3 E-ArchivG regelt nicht mehr klar die Beratung der Kommunen durch das Hessische Landesarchiv wie bisher (§ 4 Abs. 2 ArchivG). Für kleinere Mitgliedstädte war die Archivberatungsstelle hilfreich.
Die Zukunft der **Kommunalen Archivberatungsstelle** - seit 2008 eine Person, angesiedelt beim Hauptstaatsarchiv Darmstadt, bislang mit befristeten Verträgen angestellt - ist ungewiss. Aus kommunaler Sicht wird weiterhin ein fachlicher Ansprechpartner für erforderlich gehalten.

Der Städtetag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung seinen Mitgliedern mit einer ausreichenden Frist zur Stellungnahme weitergegeben.
Sollten wir noch Rückläufe erhalten, werden wir sie in einer mündlichen Anhörung des Ausschusses gerne einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Dieter
Geschäftsführender Direktor

VdA - Verband deutscher
Archivarinnen und Archivare e.V.

Geschäftsstelle:
Geschäftsführer:
Thilo Bauer M.A.
Wörthstraße 3
36037 Fulda
Telefon: +49 (0) 661- 29 109 - 72
Telefax: +49 (0) 661- 29 109 - 74
E-Mail: info@vda.archiv.net
Internet: www.vda.archiv.net
Vorsitzender des VdA:
Dr. Michael Diefenbacher
Amtsgericht Fulda: VR 2212
USt-IdNr.: DE183962007
Bankverbindung:
Sparkasse Fulda
BLZ: 530 501 80
Konto-Nr.: 430 46 447
IBAN: DE18 5305 0180 0043 0464 47
SWIFT-BIC: HELADEF1FDS

VdA
Geschäftsstelle • Wörthstraße 3 • 36037 Fulda

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
Postfach 3260
65022 Wiesbaden

Fulda, 26. Juli 2012

Ihr Zeichen: Az. II 6-271.001 (0002) – Hess. ArchivG –
Stellungnahme des Bundesverbandes VdA – Verband deutscher
Archivarinnen und Archivare

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum *Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts* Stellung nehmen zu können. In dieser Stellungnahme sind einige uns wesentlich erscheinende Aspekte aufgegriffen.

Der VdA behält sich vor, auf Rückfragen oder bei einer Anhörung auch zu anderen Punkten Hinweise zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Thilo Bauer

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts im Land Hessen
hier: Stellungnahme des VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V.

ARCHIVSCHULE

Zu § 5

Der VdA unterstützt das Vorhaben, die Ausbildungseinrichtung ‚Archivschule' im Gesetz zu verankern, wie es in § 5 geschieht. Dazu gehört allerdings auch, dass die Aufgaben dieser Institution im notwendigen Maß beschrieben werden. Nach Abs. 1 Satz 2 ist daher zu ergänzen. „Sie erfüllt die Aufgabe der archivischen Fort- und Weiterbildung und beteiligt sich an der archivfachlichen Forschung."

Gleichzeitig regen wir an, § 5 Absatz 1 Satz 2 zu Beginn wie folgt zu fassen: „Die Archivschule Marburg als Hochschule für Archivwissenschaft hat die Aufgabe …". Zum einen bietet sich die Analogie zu § 4 Absatz 6 („Das Hessische Landesarchiv als Haus der Geschichte".) an. Zum anderen würde die seit dem 1. Januar 2012 lediglich auf der Ebene einer Verwaltungsvorschrift – durch § 1 Absatz 2 des Organisationserlasses für die Archivschule Marburg – geregelte Bezeichnung Gesetzesrang erhalten.

KOMMUNALES ARCHIVWESEN

Das kommunale Archivwesen in Hessen entspricht in weiten Bereichen nicht dem in der Bundesrepublik üblichen Standard, der zur Erfüllung einer Transparenz von Verwaltungshandeln und der grundrechtlichen Informationspflicht aus abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen (Informationelle Selbstbestimmung) nötig ist.

Die in § 18 aufgegriffene „eigene Zuständigkeit" der Kommunen kann nur vor dem Hintergrund der o.g. genannten allgemeinen Grundsätzen von Transparenz und Informationspflicht verstanden werden und sich auch nur auf die Ausgestaltung und Umsetzung der Archivierung beziehen. Keine Kommune kann auf eine Regelung zur Archivierung verzichten. Dem trägt § 18 (3) Rechnung.

Das hat zwei Konsequenzen.

1. Bürgerinnen und Bürger, die keinen Zugang zu einem kommunalen Archiv erhalten, müssen sich an eine fachlich kompetente Stelle wenden können. Diese Stelle muss Bürgerinnen und Bürger entsprechend beraten und begleiten, um ihnen Zugang zu kommunalen Archivgut zu erleichtern bzw. zu überhaupt erst zu eröffnen.
   Auf diese Weise wird die Wahrnehmung von Bürgerrechten eröffnet bzw. entscheidend gefördert.

2. Kommunen, die bisher über kein eigenes Archiv verfügen, benötigen eine Stelle, die sie fachlich berät und ggf. bei der Organisation der Archivierung von

Bewertungsvorgängen bis zur Umsetzung der Nutzung berät und unterstützt. Das gilt insbesondere für die Sicherung von elektronischen Unterlagen.
Durch diese Stelle wird auf kommunale Ebene die Umsetzung von kommunalen Pflichtaufgaben unterstützt.

Zu diesen Zwecken ist eine kommunale Archivberatungsstelle im Gesetz dauerhaft zu verankern. Im der bisher geltenden Gesetz ist eine solche Beratungsstelle § 4 Abs. 2 schon genannt. Die vorliegenden Evaluierungsberichte der Arbeit der Archivberatungsstelle bestätigen die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung.

Es ist absehbar, dass diese Beratungstätigkeit im Rahmen der dringend zu lösenden Langzeitsicherung digitaler Unterlagen unverzichtbar sein wird. Andernfalls droht den Kommunen die Erinnerungslosigkeit bei digitalen Unterlagen, die auch rechtliche Konsequenzen haben wird.

Es ist daher ein Rückschritt und nicht nachvollziehbar, die bisher im Gesetz verankerte Archivberatungsstelle in einem zukunftsweisenden Gesetz nun nicht mehr vorzusehen.

Der VdA drängt aus den o.g. Gründen darauf, für die Archivberatungsstelle die gesetzliche Grundlage beizubehalten.

Einwände gegen die Verankerung in einem Landesgesetz z.B. unter Hinweis auf das Konnexitätsprinzip greifen nicht, da es sich um eine originäre kommunale Pflichtaufgabe (vgl. Entwurf § 18 Abs. 3) handelt. Die dauerhafte Einrichtung und gesetzliche Fundierung einer Archivberatungsstelle ist nötig, um den Kommunen auf diesem Aufgabengebiet Planungssicherheit zu geben und den Bürgerinnen und Bürgern die Wahrnehmung von Grundrechten zu ermöglichen.

VERMISCHUNG DER AUFGABEN VON VERWALTUNG UND ARCHIV

1. BEHÖRDENARCHIVE

Ein Grundproblem durchzieht den gesamten Gesetzentwurf: In problematischer Weise werden die Aufgaben von Verwaltung und Archiv vermengt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass ausschließlich Archive für die Langzeitsicherung („Archivierung") der Informationen bzw. Informationsträger aus der Verwaltung zuständig sind. Das ist zum einen wegen der Vorbereitung der Unterlagen bzw. Daten für die Nutzung, zum anderen wegen der Kompetenz der Archive bei der fachlich-technischen Umsetzung der Langzeitsicherung von analogem und digitalem Material geboten. Entsprechende Standards und Regelungen wurden inzwischen etabliert.

Es macht wenig Sinn und ist völlig unwirtschaftlich, wenn nun, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, Archivierungsaufgaben parallel zur bestehenden Archivverwaltung dezentral in vielen Behörden vor Ort aufgebaut und durchgeführt werden sollen. Angesichts der notwendigen Langzeitsicherung und Bereitstellung der Unterlagen zur Nutzung sind dabei

die fachlichen Standards zu erfüllen. Dies bedeutet konkret:

- In diesen Stellen müsste mit hohem Aufwand die archivfachliche Kompetenz für die Langzeitsicherung von analogem und digitalem Informationen aufgebaut werden.
- *Archivierung* umfasst neben der dauerhaften Sicherung auch die *Erschließung.* Auch hier ist der Kontakt mit der lokalen und wissenschaftlichen Forschung und dritten Nutzerinteressen notwendig. Der ist nur in den Archiven vorhanden.
- *Archivierung* umfasst auch die Bereitstellung der Unterlagen und Daten für die *Nutzung durch Dritte*. Hier wären bei den Behörden nach den Regeln der Archivgesetze komplette Benutzerbereiche aufzubauen.

Es bleibt festzuhalten:

1. Sämtliche bestehende Synergieeffekte, die bei der Konzentrierung der Archivierung in den Landesarchiven bereits erzielt werden, würden wegfallen. Höhere Kosten fallen an.
2. Die Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns gegenüber den Nutzern, die durch die Archivverwaltung garantiert ist, wird massiv gefährdet.
3. Bei einer zersplitterten Überlieferung wird Forschung jeder Art behindert, weil erheblicher zusätzlicher Aufwand auf die interessierte Öffentlichkeit zukommt, die zur Beantwortung von Forschungsfragen statt weniger Archive nun die Archive und Altregistraturen mehrerer Behörden aufsuchen müsste.
4. Eine qualitative Beratung bei der Nutzung durch Forscher jeder Art ist in Behörden nicht gegeben, da die Übersicht über die Gesamtüberlieferung fehlt. Damit wird Forschung behindert.

Der VdA schlägt daher vor, alle Bestimmungen, die eine Behördenarchivierung ermöglichen, aus dem Entwurf zu tilgen.

Ausgegangen werden muss von einer Änderung in § 2 Absatz 1: Archivwürdig sind Unterlagen mit historischem Wert und die nach anderen Rechtsvorschriften *dauernd aufzubewahren* sind. Es ist eine Frist zu benennen, nach der auch diese Unterlagen zu Archivgut werden, den Archiven übergeben und nach Archivgesetz behandelt werden. Vorbilder für eine solche Praxis mit entsprechenden Bestimmungen finden sich bereits in anderen Archivgesetzen (vgl. u. a. neues Archivgesetz von Nordrhein-Westfalen von 2010, vgl. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=12067&vd_back=N).

Entsprechend ist in § 7 Abs. 3 die Wahlmöglichkeit für Behörden zu tilgen, dauernd aufzubewahrende Unterlagen selber aufzubewahren. Zu formulieren wäre in Satz 1: „… dauernd aufzubewahren sind, sind gegen Kostenerstattung an das zuständige Archiv abzugeben." Dafür sind Verwaltungsvereinbarungen mit den Archiven über die Kosten der Archivierung dieser Unterlagen abzuschließen (§ 7 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 Punkt 1.).

2. BEWERTUNGSENTSCHEIDUNG

Das Folgende bezieht sich auf Unterlagen, die keiner Pflicht zur dauernden Aufbewahrung unterliegen.

In für die Bundesrepublik einmaliger Weise wird in § 10 Abs. 1 die Entscheidung über die Archivwürdigkeit an die Zustimmung der abgebenden Behörde gebunden (‚Einvernehmen'). Gleiches wird in § 9 Abs. 1 (‚Auswahlkriterien') vorgesehen. Das ist entschieden zurückzuweisen.

Offenbar wurde wegen der Kosten für den Übergabeprozess von Unterlagen und Informationen von einer abgabepflichtigen Stelle an das Archiv eine solche Regelung entwickelt, mit der massiv und entscheidend in die Kernkompetenz der Archive eingegriffen wird. Die Absurdität dieser Bestimmung kann man sich klar vor Augen führen, wenn man sich im Umkehrschluss vorstellen würde, eine Behörde solle jede Entscheidung im Einvernehmen mit der Archivverwaltung treffen, da ja jede Entscheidung Auswirkungen auf die Menge der entstehenden und später zu archivierenden Unterlagen hat.

Stattdessen ist festzustellen: Die Ablieferung von Unterlagen und Informationen von abgabepflichtigen Stellen an die Archive war stets Pflichtaufgabe der abgebenden Stellen, da die Archive nie mit soviel Personal bzw. Mitteln ausgestattet waren, dies eigenständig durchzuführen. Es wäre auch nicht sachgerecht gewesen, da damit in die internen Abläufe der abgebenden Stellen eingegriffen worden wäre. Entsprechende Regelungen lassen sich bundesweit seit langem finden (z.B. in Baden-Württemberg schon 1955, in Nordrhein-Westfalen im Gesetz 2010).

Mit den zum archivischen Bewertungsvorgang formulierten Einschränkungen in § 9 und § 10 werden für die fach- und sachgerechte Aufgabenerfüllung des Archivars notwendige Grundsätze außer Kraft gesetzt.

An der Praxis, dass die Abgabe von Unterlagen und Informationen an das Archiv die letzte Pflichtaufgabe einer Behörde/Stelle im Life-Cycle-Prozess eines Vorgangs ist, ist auch im elektronischen Zeitalter festzuhalten. Eine Vermengung von finanziellen Überlegungen mit Eingriffen in fachliche Grundsätze ist abzulehnen.

In § 10 Abs. 1 ist daher ‚Einvernehmen' durch ‚Benehmen' zu ersetzen. In § 9 Abs. 1 sind die Wörter ‚Auswahlkriterien und' zu streichen. Entsprechend ist § 8 Abs. 4 anzupassen.

Zur Erarbeitung von Bewertungsentscheidungen und Erstellung von Bewertungsmodellen ist die Einsicht der Archivarinnen und Archivare nicht nur in abgeschlossene, sondern auch laufende Unterlagen/Datenbanken/Vorgänge etc. nötig. Zur unmissverständlichen Klarstellung schlagen wir vor, diese Passage in § 10 Abs. 2 ohne den einschränkend zu interpretieren Artikel ‚die' zu formulieren: „in anzubietende Unterlagen". Es kann auch eine andere Formulierung gewählt werden, mit der klargestellt wird, dass die archvierenden Stellen jederzeit Zugang zu den später anzubietenden Unterlagen

erhalten.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass in § 9 (Digitales Archivgut) keine Regelungen für die Übergabe schon bestehender digitaler Unterlagen enthalten sind.

Zu ergänzen wäre ferner z.B. in § 8, dass die archivisch als „nicht archivwürdig" bewerteten Unterlagen von der verwahrenden Stelle zu vernichten sind.

NUTZUNG / SPERRFRISTEN

In § 13 wird der Zugang zu Archivgut unter Schutzfristen in Absatz 5 nun durch eine Umformulierung in zwei Fallgruppen (1. „Forschungsvorhaben" und 2. „Wahrnehmung berechtigter Belange") gefasst. Dadurch ist die grammatikalisch ursprünglich für beide Fallgruppen geltende Passage „und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen ausgeschlossen wird" nur noch in Fallgruppe 2 enthalten. In der Konsequenz bedeutet dies, dass ein Zugang zu Archivgut für Forschungsvorhaben (Punkt 1) nicht mehr möglich sein wird, da stets das Persönlichkeitsrecht Dritter bei der Einsicht beeinträchtigt wird. Damit wird die Forschung massiv behindert.

Da wir davon ausgehen, dass es sich um eine unbeabsichtigte Folge einer Umformulierung handelt, schlagen wir vor, die bisher für diesen Sachverhalt geltende Formulierung beizubehalten oder die Passage „und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen ausgeschlossen wird" bei § 13 Abs. 5 Punkt 1. zu ergänzen.

Zu § 13 Absatz 1 Satz 3 ist festzustellen: Mit diesem Satz wird die längere allgemeine Schutzfrist von 60 Jahren auf Unterlagen erstreckt, die „aufgrund besonderer Vorschriften" einem Löschungsgebot unterliegen. Bei dieser Norm handelt es sich um ein **Novum im deutschen Archivrecht**. Im Hinblick auf die Reichweite der Norm geht die Begründung sogar noch über den Wortlaut hinaus. Nach dieser dürfte sogar das allgemeine Löschungsgebot des § 19 Absatz 3 Sätze 1 und 2, Absatz 6 Satz 1 Hessisches Datenschutzgesetz genügen, um die Geltung der längeren allgemeinen Schutzfrist auszulösen.

Wir gehen davon aus, dass es nicht beabsichtigt ist, personenbezogenes analoges Archivgut sowie personenbezogene Daten enthaltendes digitales Archivgut generell einer Schutzfrist von 60 Jahren zu unterwerfen. Hier sollte eine entsprechende Klarstellung bzw. Änderung erfolgen, damit kein neues – für die Archive verwaltungsintensives – Forschungshindernis aufgebaut wird.

Wir plädieren aus Gründen der Praktikabilität bei der Nutzung von Unterlagen, die Rechtsvorschriften der Geheimhaltung unterliegen (§ 12 Abs. 3) oder von Stellen des

Bundes übernommen wurden (§ 17), anstelle auf die „Vorschriften" auf die „Sperr- und Schutzfristen" des Bundes zu verweisen.

Grundsätzlich befürwortet der VdA für die Nutzung von Archivgut eine Regelung zur Förderung der Forschungsinfrastruktur, wie sie bisher auch im Hessischen Archivgesetz in § 17 a teilweise enthalten war. Wir verweisen hier auf die umfassende Regelung im rheinland-pfälzischen Archivgesetz in § 3 Abs. 4 Punkt 3 (vgl. http://www.lha-rlp.de/uploads/media/Landesarchivgesetz_01.pdf).

Fulda, den 26. Juli 2012

Hessisches Archivgesetz (HArchivG)
hier: Stellungnahme des VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V.

Dieses Schreiben des VdA erfolgt im eigenen Namen und im Namen des VdA-Landesverbandes Hessen. Das galt auch schon für das erste Votum vom 26. Juli 2012. Dieses Votum ist bei der Überarbeitung im Wesentlichen unberücksichtigt geblieben. Dies ist umso unverständlicher, als mit dem Entwurf gegen zentrale Aspekte des Demokratieverständnisses verstoßen wird.

§ 10 Feststellung der Archivwürdigkeit und Übernahme des Archivguts

Im § 10 des Entwurfs wird die archivische Entscheidung zur dauerhaften Übernahme von Unterlagen an das „Einvernehmen" der abgebenden Stellen gebunden. Im Kommentar wird ausdrücklich das fachfremde Kriterium die „Wirtschaftlichkeit" genannt.

Diese Bestimmung verstößt gegen das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip.

Die archivische Aufgabe besteht darin,

1. die historische Verfasstheit „des Staates" rechtsstaatlich korrekt (authentisch) und „neutral", daher unparteiisch zu dokumentieren,
2. zukünftige wissenschaftliche Forschung zu sichern,
3. journalistische Investigation zu ermöglichen,
4. private Rechte und personenbezogene Daten zu schützen
5. die Ausübung demokratischer Teilhabe zu gewährleisten,
6. divergierende Geheimhaltungs- und Publizitätsinteressen zu vermitteln und auszugleichen (Schnittstellenfunktion).[1].

Das verlangt eine unverfälschte und unverkürzte Überlieferung.

Für dieses Archivgut besteht ein Benutzungsanspruch, der nicht nur individuell begründet ist, sondern „prokuratorisch" zu sehen ist. Bei einer Nutzung ist auch immer das öffentliche Interesse, der gesellschaftliche Nutzen zu beachten.

Zugleich sind Ansprüche aufgrund der Pressefreiheit zu berücksichtigen. Die Pressefreiheit darf nicht durch verfälschte Überlieferung ins Leere laufen.

[1] Nach Bartholomäus Manegold, Archivrecht? Archivrecht! Zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen öffentlicher Archive in Deutschland. In: Alles was recht ist. Archivische Fragen – juristische Antworten, hg. V. H. Schmitt u.a., Fulda 2012, S. 31-50, hier S.35.

Das bedeutet, dass, um die o.g. Aufgaben in der demokratischen Gesellschaft erfüllen zu können, die fachlich zuständige Stelle – das Archiv – ausschließlich nach fachlichen Kriterien die Überlieferung zu bilden hat. Entsprechend darf die abgebende Stelle nicht mitsteuern, indem sie bestimmt, was von ihr im Archiv überliefert werden soll.

In § 10 muss daher „Einvernehmen“ durch „Benehmen“ ersetzt werden. Für die daraus folgenden notwendigen Anpassungen an vergleichbaren Stellen in den übrigen Paragrafen verweisen wir auf unser Schreiben vom 26. Juli 2012.

§ 19 Kommunales Archivgut

Die in § 19 geregelte Pflichtaufgabe der kommunalen Archivierung ist in der jetzt vorliegenden Fassung in nicht sachgerechter Weise an die „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ gebunden worden. Auch für die kommunalen Archive gelten die o.g. Demokratie-Kriterien. Der VdA sieht es daher als notwendig an, die zitierte einschränkende Formulierung zu tilgen.

Anhörung

Im Übrigen verweisen wir auf die nicht erledigten Punkte unserer ersten Stellungnahme. Angesichts der Komplexität der Thematik wäre – wie bei der Archivgesetzgebung in anderen Bundesländern erfolgreich durchgeführt – eine Anhörung im zuständigen Ausschuss des Landtags aus unserer Sicht wünschenswert. Der VdA ist bereit, an einer solchen Anhörung teilzunehmen.

Fulda, 2. Oktober 2012

VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V., Wörthstraße 3, 36037 Fulda. Amtsgericht Fulda VR 2212, vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Michael Diefenbacher. E-Mail: info@vda.archiv.net, Internet: www.vda.archiv.net